

Ernst Schädllich
Strafgesetzbuch

für das

Deutsche Reich.

Textausgabe mit kurzen Anmerkungen
und Sachregister.

Herausgegeben

von

Karl Pannier.

Neunzehnte Auflage.

Leipzig

Druck und Verlag von Philipp Reclam jun.

Erklärung der Abkürzungen:

A., Absf.	==	Absatz.
Art.	==	Artikel.
N. V. G.	==	Versicherungsgesetz für Angestellte.
B. G. B.	==	Bürgerliches Gesetzbuch.
C. P. D.	==	Civilprozessordnung.
E. G.	==	Einführungsgesetz.
G. D.	==	Gewerbeordnung.
G. V. G.	==	Gerichtsverfassungsgesetz.
H. G. B.	==	Handelsgesetzbuch.
K. D.	==	Konkursordnung.
M. St. G. B.	==	Militärstrafgesetzbuch.
R. M. G.	==	Reichsmilitärsgesetz.
R. V.	==	Reichsverfassung.
R. V. D.	==	Reichsver sicherungsordnung.
St. P. D.	==	Strafprozessordnung.
W. V. G.	==	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.
Z.	==	Zahl.

(Sämtliche Gesetze sind in der vom 1. Januar 1900 ab gültigen Fassung citiert.)

Vorbemerkung.

Das Strafgesetzbuch wurde in seiner ursprünglichen Form mit dem Einführungsgesetze dazu am 31. Mai 1870 als Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund publiziert und als Termin des Inkrafttretens der 1. Januar 1871 festgesetzt.

Nachdem durch das Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 neben andern Gesetzen auch das Strafgesetzbuch mit dem Einführungsgesetz zum Reichsgesetz erhoben war, wurde es nach Vornahme der nothwendigen redaktionellen Aenderungen durch Gesetz vom 15. Mai 1871 als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1872 eingeführt.

Durch besonderes Gesetz vom 30. August 1871 wurde das Geltungsgebiet des Reichsstrafgesetzbuches auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt und als Tag des Inkrafttretens der 1. Oktober 1871 bestimmt.

Abgeändert wurde das Reichsstrafgesetzbuch durch folgende Gesetze:

1. durch Gesetz vom 10. Dezember 1871, wodurch der §. 180 a (sog. Kanzelparagraph) eingeschaltet wurde,
2. durch Gesetz vom 26. Februar 1876 (sog. Strafgesetznovelle), wodurch die Fassung der §§. 4, 55, 64, 70 Z. 2 und 3, 88, 95, 102, 103, 104, 113, 114, 117, 130 a, 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275 Z. 2, 292, 296, 308, 319, 321, 360 Z. 3, 4, 7 und 12, 361 Z. 6, 363, 366 Z. 3, 8, 9 und 10, 367 Z. 5, 8 und 10, 369 und 370 des Strafgesetzbuches, wie sie durch die Gesetze vom 15. Mai 1871 und 10. Dezember 1871 festgestellt war, abgeändert und hinter die §§. 49, 103, 223, 296, 353 und 366 die neuen §§. 49 a (sog. Dugesneparagraph), 103 a, 223 a, 296 a, 353 a (sog. Arminiparagraph) und 366 a eingeschoben und hinter die Z. 8 des §. 361 die neue Z. 9 eingestellt wurde. Ferner wurde durch dieses Gesetz die Thaler- in die Reichswährung umgewandelt;
3. durch §. 3 Zahl 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 10. Februar 1877 sind die Vorschriften der §§. 281—283 aufgehoben;

4. durch das Gesetz, betr. den Bucher, vom 24. Mai 1880 sind hinter §. 302 die §§. 302 a—d eingefügt und §. 360 Z. 12 verändert;
5. durch das Gesetz, betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888 Art. IV dem §. 184 ein Absatz 2 hinzugefügt,
6. durch das Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, vom 18. Mai 1891 die §§. 317, 318, 360 Z. 4 verändert und die §§. 276 A. 2, 318 a, 364 A. 2 und 367 Z. 5 a hinzugefügt,
7. durch das Gesetz, betr. die Abänderung des §. 69 des St. G. B., vom 26. März 1893 der §. 69 verändert,
8. durch das Gesetz, betr. die Ergänzung der Bestimmungen über den Bucher, vom 19. Juni 1893, Art. I die §§. 302 a und d verändert und die §§. 302 o und 367 Z. 16 hinzugefügt,
9. durch das Gesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse, vom 3. Juli 1893, §. 11 die §§. 89 und 90 verändert,
10. durch das Gesetz, betr. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnstift und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs, vom 12. März 1894 im §. 361 die Z. 10 hinzugefügt worden;
11. durch das E. G. zum St. G. B. vom 18. August 1896 sind die §§. 34 Z. 6, 55, 65, 171 Abs. 1 und 3, 195, 235, 237, 238 abgeändert und der §. 145 a eingefügt;
12. durch das Gesetz, betr. die Abänderung des §. 316 des Strafgesetzbuchs, vom 27. Dezember 1899 ist §. 316 Abs. 1 abgeändert und
13. durch Gesetz, betr. Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, vom 25. Juni 1900 (sog. lex. Heinze) sind die §§. 180, 181, 184, 362 abgeändert und die §§. 181 a, 184 a, 184 b (früher §. 184 A. 2; vergl. oben Nr. 5) eingefügt worden.

In Helgoland ist das Strafgesetzbuch in Gemäßheit der Verordnung vom 22. März 1891, Art. I Nr. IX am 1. April 1891 in Kraft getreten.

Das Strafgesetzbuch hat auch in den Konsulargerichtsbezirken Geltung: Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900, §. 19 Z. 2 (vergl. aber §§. 49 ff), sowie in den Schutzgebieten (Schutzgebietegesetz vom 10. September 1900, §. 3).

Dessau, im Februar 1912.

K. Pannier.

Einführungsgesetz

vom 31. Mai 1870.

§. 1.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1872¹⁾ in Kraft.

§. 2.

Mit diesem Tage tritt das Reichs- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

Absatz 2. Vereinsrecht, vergl. jetzt Vereinsgesetz §. 23.
Absatz 3 ist in Folge der Einführung der R. D. weggefallen.

§. 3.

Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

§. 4.

Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Deutschen Reichs vorbehaltenen Reichsgesetze sind in den §§. 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundes-

1) Statt 1871 ist hier, wie unten §. 6 und 7, in Gemäßheit des Ges. vom 15. Mai 1871: 1872 gesetzt, auch ist der Wortlaut des Gesetzes, soweit er sich auf den Norddeutschen Bund und den Bundesfeldherrn bezog, in Gemäßheit des §. 2 A. 2 des Ges., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 entsprechend abgeändert. Die Aenderungen sind gesperrt gedruckt.

gebietes, welchen der Kaiser in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

Das in Art. 61 der Verfassung in Aussicht gestellte Gesetz ist als Reichsmilitärgesetz am 2. Mai 1874 veröffentlicht.

Für Bayern ist durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 §. 7 Nr. 2 bestimmt:

An Stelle der Vorschriften des §. 4 . . . hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Strafrecht sein Bewenden.

Bergl. Reichsges. über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen, vom 30. Mai 1892.

§. 5.

In Landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

§. 6.

Vom 1. Januar 1872 ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

§. 7.

Vom 1. Januar 1872 ab verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgebühren in drei Jahren.

Bergl. Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909, §. 136; Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909, §. 54; Postgesetz vom 28. Oktober 1871 und Postordnung vom 11. Juni 1892 nebst Abänderungen.

§. 8.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Uebereinstimmung zu bringen.

Strafgesetzbuch

für das

Deutsche Reich

vom 15. Mai 1871.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§. 2.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§. 3.

Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

- 1) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder

- als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
- 2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
- 3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

Abf. 1. Deutsche Schiffe gelten als Inland: St. P. D. §. 10. — Ausnahme in §§. 102, 298, W. St. G. B. §§. 7, 160, 161, Flaggenrechtsgesetz v. 22. Juni 1899, §. 24, Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, §. 121, Gef., betr. die Schonzeit der Robben, vom 4. Dez. 1876; Gef., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Jan. 1876, §. 14; Gef., betr. die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867, §. 24.

Abf. 2. 3. 1. Vergl. §§. 80—86; 146, 147; 149; 331 ff.; Dynamitgesetz §. 12; Gef. vom 28. Juli 1895 (Skavenraub) §. 5.

Abf. 2. 3. 2. Vergl. §§. 87—93; 94, 95, 98, 99; 146, 147, 149; Reichsgesetz gegen den Verrath von militärischen Geheimnissen, vom 3. Juli 1893, §. 10.

§. 5.

Im Falle des §. 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

- 1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
- 2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder

- 3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.
Zahl 1. Vergl. §. 37.

§. 6.

Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 7.

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§. 8.

Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.

§. 9.

Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

§. 10.

Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.

Jetzt gilt im Reiche für Militärpersonen das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. Militärpersonen: W. St. G. B. §. 4 und Verordnung vom 1. August 1908.

§. 11.

Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 12.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§. 13.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

§. 14.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 15.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Straf- anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde be- auftragten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Be- schäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

§. 16.

Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§. 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

Abf. 1. Vergl. §§. 57 Z. 1 und 3, 74 (Gesamtstrafe).

§. 17.

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu be- stimmten Räumen vollzogen.

§. 18.

Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindest- betrag Ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Vergl. §§. 77, 78. — Wegen der Nebenstrafen vergl. §. 362.

§. 19.

Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§. 20.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungs- haft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§. 21.

Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Ge- fängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

§. 22.

Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Straf- zeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§. 23.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§. 24.

Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verlossene Zeit auf die festgesetzte Strafbauer nicht angerechnet wird.

§. 25.

Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusehen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§. 26.

Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§. 27.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Uebertretungen Eine Mark.

§. 28.

Eine nicht bezutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des §. 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§. 29.

Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu funfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu funfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angebrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Vergl. §. 78 A. 2.

§. 30.

In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§. 31.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

Öffentliche Beamte vergl. §. 359.

§. 32.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 33.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§. 34.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

- 1) die Landesfahne zu tragen;
 - 2) in das deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
 - 3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
 - 4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
 - 5) Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
 - 6) Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienraths oder Kurator zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung erteile.
- Vergl. Brrfengesetz vom 27. Mai 1903, §. 7.

§. 35.

Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§. 36.

Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 37.

Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§. 38.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Zulässigkeit der Polizeiaufsicht: §§. 49 a, 115 A. 2, 122 A. 3, 125, 146, 147, 180, 181, 181 a, 184, 248, 256, 262, 294, 325, Nahrungsmittelgesetz §. 13 A. 2, Dynamitgesetz §. 11, Gei. gegen den Verrath mitl. Geh. §. 6, Gef. vom 28. Juli 1895 (Schlavenraub) §. 3.

§. 39.

Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

- 1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;

- 2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
 3) Hausfuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

Weitere Wirkungen der Polizeiaufsicht: G. D. §§. 42 b u. 2 und 3, 43 u. 2, 44 a u. 3 und 4, 57 B. 2, 58, 59 a, 62 u. 2; Preßgesetz §§. 4, 5. — Wegen der Hausfuchungen vergl. St. R. D. §§. 102 ff.

§. 40.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§. 41.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Auscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§. 42.

Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

Vergl. §. 152. — Vergl. Flaggenrechtsges. vom 22. Juni 1899, §. 18; Schlachtvieh- u. Fleischbeschaugef. vom 3. Juni 1900, §. 28; Weingef. v. 7. April 1909, §. 31; Süßstoffgef. v. 7. Juni 1902, §. 9; Schaumweinsteuergef. vom 9. Mai 1902, §§. 15, 25 u. 2; Zündwaarensteuergef. vom 15. Juli 1909, §. 35, Reichsmittelsteuergef. gl. D., §. 22; R. B. D. §. 1898; u. R. G. §. 356.

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

§. 43.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen. Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

Vgl. 2. Gesetzliche Fälle: §§. 107, 120, 140, 141, 148, 150, 160, 169, 240, 246, 253, 263, 289, 303—305, 339, 350, 352.

§. 44.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§. 45.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§. 46.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

- 1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder

2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

§. 47.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

§. 48.

Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorzüglich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wesentlich angestiftet hat.

§. 49.

Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wesentlich Hilfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehülfsen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wesentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

Bergl. §§. 143 A. 2, 218 A. 3.

§. 49a.

Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Ver-

brechen mit einer geringern Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Es wird jedoch das Iebiglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Bergl. W. V. G. §. 20.

§. 50.

Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mithäter, Anstifter, Gehülfe) zugurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 51.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§. 52.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerter auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

§. 53.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 54.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§. 55.

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§. 56.

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte

seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§. 57.

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
- 2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
- 3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

- 4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
- 5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonders, zur Verbilligung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumern zu vollziehen.

§. 58.

Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.
Abs. 1. Vergl. St. R. D. §§. 453 A. 4, 459 A. 3.

§. 69.

Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert.

Abs. 1. Vergl. §§. 164 A. 2, 170, 172, 191, 238, sowie R. V. Art. 31.
Abs. 2. Ermächtigung: §§. 99, 101, 197.

§. 70.

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

- 1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
- 2) auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
- 3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in funfzehn Jahren;
- 4) auf Festungshaft oder Gefängnis von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechs tausend Mark erkannt ist, in zehn Jahren;
- 5) auf Festungshaft oder Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig bis zu sechs tausend Mark erkannt ist, in fünf Jahren;
- 6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 71.

Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§. 72.

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 73.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§. 74.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und funfzehn jähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängnis oder funfzehn jährige Festungshaft nicht übersteigen.

§. 75.

Trifft Festungshaft nur mit Gefängnis zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängnis mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesamtdauer der Strafen darf in diesen Fällen funfzehn Jahre nicht übersteigen.

§. 76.

Die Verurtheilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesamtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§. 77.

Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesamtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§. 78.

Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§. 79.

Die Vorschriften der §§. 74—78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

§. 80.

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherren, oder während des Auf-

enthalt in einem Bundesstaate an dem Landesherren dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

§. 81.

Wer außer den Fällen des §. 80 es unternimmt,

- 1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
- 2) die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
- 3) das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuberleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
- 4) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuberleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 82.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 83.

Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach §. 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten

öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 84.

Die Strafvorschriften des §. 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reich oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 85.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 86.

Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 87.

Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 88.

Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 89.

Ein Deutscher, welcher vorzüglich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorstich leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des §. 89 ein, wenn der Thäter

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, imgleichen Theile oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht in feindliche Gewalt bringt:

- 2) Festungswerke, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine öffentliche Gelder, Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
- 3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen;
- 4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
- 5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
- 6) einen Aufstand unter Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregt.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 91.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren. Gehehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§. 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 92.

Wer vorsätzlich

- 1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;
- 2) zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder

eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder

- 3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag erteilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§. 93.

Wenn in den Fällen der §§. 80, 81, 83, 84, 87—92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeklagte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden.

Vergl. St. P. D. §. 480.

Zweiter Abschnitt.

Beleidigung des Landesherrn.

§. 94.

Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landes herrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landes herrn dieses Staates sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§. 95.

Wer den Kaiser, seinen Landes herrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landes herrn beleidigt, wird mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten

öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Bergl. S. 117.

§. 96.

Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 97.

Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Bergl. S. 117.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.

§. 98.

Wer außer dem Falle des §. 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§. 99.

Wer außer dem Falle des §. 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Bergl. S. 117.

§. 100.

Wer außer dem Falle des §. 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§. 101.

Wer außer dem Falle des §. 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Bergl. S. 117.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 81—86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 81—84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§. 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§. 103.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einer

Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 103 a.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staates oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vergl. §. 135.

§. 104.

Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§. 105.

Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§. 106.

Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen

durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 107.

Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Zu §§. 106 und 107 vergl. §. 339 A. 3.

§. 108.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängniß von Einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Berrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 109.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 110.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Aus-

stellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft

Bergl. §§. 85, 111, 112, sowie Dynamitgesetz §. 10.

§. 111.

Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 112.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Person des Soldatenstandes: Anlage Lit. A zum M. St. G. B.
Beurlaubtenstand: R. M. G. §. 56.

§. 113.

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

Beamter: §. 359.

§. 114.

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 115.

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Anführer, welche eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aussicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Abf. 1. Bergl. §§. 116, 125.

§. 116.

Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Aufruhrs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist bei einem Aufruhr gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 117.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aertzen oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 118.

Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 119.

Wenn eine der in den §§. 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§. 120.

Wer einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorzüglich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorzüglich behülfflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Bergl. §. 347.

§. 121.

Wer vorzüglich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Bergl. §. 347.

§. 122.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Dieserigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 123.

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person

Zurückweisung

oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.
Vergl. §. 342.

§. 124.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird Jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 125.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird Jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruchs mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Nädelstichrer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geklündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 126.

Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Soq. Landzwang. — Gemeingef. Verbrechen: §. 306 ff.

§. 127.

Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versehen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 128.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 129.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 130 a.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verleumdung oder Erörterung gemacht sind.

§. 131.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatsseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 132.

Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 133.

Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnstüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlußt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 134.

Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 135.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundes-

staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vergl. §. 103 a

§. 136.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschuß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 137.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstreickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Sog. Arrestbruch. — Vergl. §§. 288, 289.

§. 138.

Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

Abf. 3. Ordnungsstrafen: St. P. D. §§. 50, 77, C. P. D. §§. 380, 409, C. B. G. §§. 56, 96.

§. 139.

Wer vom dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein

strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

Gemeingef. Verbrechen: §§. 306 ff. — Bergl. Dynamitgesetz §. 13, Gef. gegen den Verrath militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893, §. 9.

§. 140.

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

- 1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;
- 2) ein Offizier oder im Offizierange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;
- 3) ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlagnahme belegt werden.

Wehrpflichtig ist jeder Deutsche (R. V. Art. 57); die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (Reichsges., betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, §. 24). — Beurlaubtenstand: R. M. G. §. 56. — Bergl. §. 360 Z. 3.

Das militärpflichtige Alter beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet: R. M. G. §. 10.

§. 141.

Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbem der letzteren zuführt,

ingeleichen wer einen Deutschen Soldaten vorzüglich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorzüglich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 142.

Wer sich vorzüglich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einem Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§. 143.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Fäuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Teilnehmer Anwendung.

§. 144.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatfachen oder wissenlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Fäuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 145.

Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder in Betreff der Noth- und Lootsen-signale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern erlassenen Verordnungen übertreißt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Vergleiche:

- 1) Seefraßenordnung vom 5. Februar 1906 und Verordnung, betr. das Ruberkommando, vom 18. October 1903;

- 2) Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See vom 15. August 1876 und Nachtragsverordnung vom 29. Juli 1889;
3) Bootsignalordnung vom 7. Februar 1907.

§. 145 a.

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Theile des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

[Vergl. Bef., betr. den Erlass münzpolizeilicher Vorschriften, vom 23. Juni 1910.]

§. 146.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verurtheiltem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polzei-Aufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Papiergeld: §. 149. — Vergl. Gesetz, betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung, vom 26. Mai 1885 und Gesetz desselben Inhalts zum Schutze der Reichsbanknoten vom 2. Januar 1911.

§. 147.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§. 148.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfangt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 149.

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinntheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

§. 150.

Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnis mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

§. 151.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vergl. §. 360 S. 4—6.

§. 152.

Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im §. 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Einziehung, vergl. St. P. D. §§. 477 ff.

Zweiter Abschnitt.

Meineid.

§. 153.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder aufgelegten Eid wissenschaftlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 154.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissenschaftlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissenschaftlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verlegt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 155.

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

- 1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;
- 2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal bereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;
- 3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

§. 156.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissenschaftlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissenschaftlich falsch ausfragt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 157.

Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§. 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertel zu ermäßigen, wenn

- 1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
- 2) der Ausagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens: C. P. D. §§. 388, 384, 408; St. P. D. §§. 51, 52, 54, 57, 72, 76.

§. 158.

Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

§. 159.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissenschaftlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 160.

Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 161.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§. 156—159 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 162.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 163.

Wenn eine der in den §§. 153—156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Dritter Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

§. 164.

Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§. 165.

Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Vierter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 166.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 167.

Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bergl. §. 339 A. 3.

§. 168.

Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Theile von Leichen: §. 367 B. 1.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 169.

Wer ein Kind unterschleibt oder vorzüglich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorzüglich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnlüstiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 170.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

Ehehindernisse: B. G. B. §§. 1310 ff.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 171.

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Vergl. §. 338.

§. 172.

Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 173.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Berwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

Sog. Blutschande.

§. 174.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

- 1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
 - 2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
 - 3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilfslosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.
- Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 175.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren be-

gangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Päderastie, Bestialität, Sobornie.

§. 176.

- Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
- 1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
 - 2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, oder
 - 3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 177.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Sog. Nothzucht.

§. 178.

Ist durch eine der in den §§. 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 179.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benützt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 180.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnißstrafe bis auf Einen Tag ermäßigt werden.

Vergl. Auswanderungsgesetz §. 48.

§. 181.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

- 1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
- 2) der Schuldige zu der verkluppelten Person in dem Verhältniße des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Sind im Falle des Abs. 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§. 181 a.

Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewohnheitsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder theilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheits-

mäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Ist der Zuhälter der Ehefrau der Frauensperson, oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohung zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht sowie auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit dem in §. 362 Abs. 3 und 4 vorgeesehenen Folgen erkannt werden.

§. 182.

Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§. 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 184.

Mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

- 1) unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
- 2) unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechszehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;

3) Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum antündigt oder anpreist;

4) öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 184 a.

Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechszehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 184 b.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Aergerniß zu erregen.

Vierzehnter Abschnitt.

Beleidigung.

[Vergl. Abs. 5 des Ges., betr. die Befragung der Majestätsbeleidigung, unten S. 117.]

§. 185.

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wegen des Strafantrags vergl. §. 194.

§. 186.

Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatfache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet

ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 187.

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderrischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Vergl. B. D. G. §§. 1, 4, 15; 26.

§. 188.

In den Fällen der §§. 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegenden Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. 189.

Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§. 190.

Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§. 191.

Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

Wegen des Ruhes der Verjährung vergl. §. 69.

§. 192.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Verurtheilung nach Vorschrift des §. 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 193.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Neußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Neußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 194.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§. 185—193) ist zulässig. Wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht, kann die Privatklage bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden (St. P. D. §. 431).

§. 195.

Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

§. 196.

Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

Beamte: §. 359.

§. 197.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

§. 198.

Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkt die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

Sog. Wiberklage. Die Erhebung ist bis zur Beendigung der Schlussvorträge erster Instanz zulässig: St. P. D. §. 428. — Vergl. §§. 232, 233.

§. 199.

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

§. 200.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Beurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Vergl. W. V. G. §. 23.

Fünftehnter Abschnitt.**Zweikampf.**

§. 201.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

Vergl. W. St. G. B. §§. 112, 113.

§. 202.

Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

§. 203.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen oder ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 204.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn

die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§. 205.

Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 206.

Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§. 207.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 208.

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre erhöht werden.

§. 209.

Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§. 210.

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sechszehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 211.

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§. 212.

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 213.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingeworfen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Angehörige: §. 52 A. 2.

§. 214.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegen tretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft.

§. 215.

Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft.

§. 216.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 217.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 218.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 219.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 220.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 221.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgelegten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

Schwere Körperverletzung: §. 224.

§. 222.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht wer en.

Vergl. §§. 314, 316, 327, 330; G. D. §§. 120 a u. e, 147 Z. 4.

Siebenzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

§. 223.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintaufend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

Wegen des Strafantrags vergl. §. 232. — Vergl. §. 340.

§. 223 a.

Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

Eog. gefährliche Körperverletzung. — Vergl. §. 367 Z. 10.

§. 224.

Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

Eog. schwere Körperverletzung.

§. 225.

War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 226.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 227.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§. 224) verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Abf. 1. Vergl. §. 367 B. 10.

§. 228.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223 Abs. 2 und des §. 223 a auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintaufend Mark, in den Fällen der §§. 224 und 227 Abs. 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 229.

Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

Vergl. §§. 326, 330.

§. 231.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegenden Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Abf. 2. Vergl. §. 188. — Wegen des Verfahrens s. St. P. O. §§. 443—446.

§. 232.

Die Verfolgung leichter vorsächlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§. 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Angehörige: §. 52 A. 2. — Vergl. §. 340.

§. 233.

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 234.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

§. 235.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 236.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 237.

Wer eine minderjährige, unberehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 238.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

§. 239.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Abf. 2. Schwere Körperverletzung: §. 224. — Vergl. §. 341

§. 240.

Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Vergl. §§. 106, 107, 114, 167, 181 a N. 2, 253—256; C. D. §. 153.

§. 241.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

Vergl. Gef., betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900.

§. 242.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Vergl. §. 370 Z. 5 und 6.

§. 243.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
- 2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erdreichens von Behältnissen gestohlen wird;
- 3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
- 4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhose eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
- 5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
- 6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder
- 7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 244.

Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Schler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 245.

Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgesetzt, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§. 246.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besit oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neuhundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Abf. 1 trifft auch den Funddiebstahl. — Bergl. §§. 350, 351.
— Bergl. auch Depotgesetz §. 9.

§. 247.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer eine Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt,

ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstigter, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

Abf. 1. Angehörige: §. 52 A. 2.

§. 248.

Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

§. 249.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Bergl. §§. 252—255. — Bergl. auch §. 139.

§. 250.

Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
- 2) zu dem Raube Mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
- 3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;

- 4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§. 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewalttham Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder
- 5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 251.

Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert, oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

Schwere Körperverletzung: §. 224.

§. 252.

Wer, bei einem Diebstahle auf frieder That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 253.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen Andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

Bergl. §§. 114, 240, 339.

§. 254.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 255.

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 256.

Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.**Begünstigung und Hehlerei.**

§. 257.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

Verst. §. 346. — Angehörige: §. 52 N. 2. — Beihilfe: §. 49.

§. 258.

Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

- 1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß,

- 2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.

Hehlerei im engeren Sinne.

§. 259.

Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Abgabe bei Andern mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft.

Sog. Partirerei.

§. 260.

Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 261.

Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 262.

Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.**Betrug und Untreue.**

§. 263.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Angehörige: §. 52 A. 2. — Vergl. B. D. G. §. 4, B.-G.-G. §§. 88, 95.

§. 264.

Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 265.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Vergl. §§. 306—308.

§. 266.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

- 1) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
- 2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
- 3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbesitzer, Schaffner, Wager, Meßer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Vergl. G. D. §. 36. — Vergl. auch Hypothekendarlehen-Gesetz vom 13. Juli 1899, §. 36; G. B. §. 312.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.**Urkundenfälschung.**

§. 267.

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

Vergl. §§. 277, 363. — Wegen der Ehrenrechte vergl. §. 280. — Vergl. R. V. D. §. 1495 N. 4 (Aussitzungstarben), N. B. G. §. 348 N. 2 (Versicherungstarben).

§. 268.

Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

- 1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann;
 - 2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.
- Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnisstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Vergl. C. P. D. §. 415: Des öffentlichen Urkunden sind solche, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbezirke oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind*.

§. 269.

Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§. 270.

Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

§. 271.

Wer vorzüglich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatfachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse

von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Vergl. §§. 348, 349. — Vergl. Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, §§. 107 S. 1, 114 S. 4.

§. 272.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§. 273.

Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im §. 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des §. 272 bestraft.

§. 274.

Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

- 1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachtheile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder
- 2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheile zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verriecht oder fälschlich setzt.

Vergl. §§. 133, 348, 349. — Vergl. auch §. 280. — Nachtheile in ein in dritter Lesung des Reichstages entstandener Druckfehler. — Vernichtung von Arbeitsbüchern: G. D. §. 150 Z. 3.

§. 275.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

- 1) wissenschaftlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefwerts Gebrauch macht,
- 2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Druckfachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefwerts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
- 3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefwerts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

Vergl. §. 280. — Vergl. auch §. 364. — Wegen der Verfeinerungsmarken vergl. R. B. D. §§. 1496, 1497, A. B. G. §§. 354, 355.

§. 276.

Wer wissenschaftlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen statteghaber Besteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissenschaftlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszweckes zur Frankirung benutzt. Neben dieser Strafe ist die etwa wegen Entziehung der Post- oder Telegraphengebühren begründete Strafe vermischt.

Vergl. §. 364. — Vergl. Gesetz betr. den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878, §. 12.

Abs. 2. Vergl. Gesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871, §§. 27, 28.

§. 277.

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Approbation bedürfen: Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen: G. D. §. 29. — Unbefugte Führung des Titels: G. D. §. 147 Z. 3.

§. 278.

Aerzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 279

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 280.

Neben einer nach Vorschrift der §§. 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt.**Bankerutt.**

Die §§. 281—283 sind durch §. 3 Z. 3 des E. G. zur R. D. aufgehoben und durch die nachfolgenden §§. der R. D. — früher §§. 209 bis 214, jetzt §§. 239—244 — ersetzt worden. — Die §§. 239—241 (früher

209—211) finden auch auf die Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung: Gesetz vom 20. April 1892, §. 83 (früher §. 81). — Vergl. Depotgesetz §§. 10 und 11.

§. 239 der R. D.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrügerischen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

- 1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
- 2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
- 3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
- 4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Zahl 3. Pflicht zur Buchführung: H. G. B. §. 38.

§. 240 der R. D.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bestraft, wenn sie

- 1) durch Aufwand, Spiel oder Wette oder durch Differenzhandel mit Waaren oder Wertpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
- 2) in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waaren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werthe in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben haben;
- 3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
- 4) es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Neben der Gefängnißstrafe kann in den Fällen der Nr. 1, 2 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechs tausend Mark erkannt werden.

Zahl 4. Vergl. H. G. B. §. 39.

§. 241 der R. D.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Ge-

fängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechs tausend Mark erkannt werden.

§. 242 der R. D.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

- 1) im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke deselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
- 2) im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvorteil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechs tausend Mark ein.

§. 243 der R. D.

Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 244 der R. D.

Die Strafvorschriften der §§. 239—241 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 284.

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von dreihundert bis zu sechs tausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

Bergl. §. 360 Z. 14. — Bergl. auch Gesetz, betr. die Schließung . . . der Spielbanken, vom 1. Juli 1868.

§. 285.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufend-
fünfhundert Mark bestraft.

§. 286.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitaufend Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Begen der Wettunternehmungen vergl. Rchsges., betr. die Wetten bei . . . Pferderennen, vom 4. Juli 1905, §. 6.

§. 287

ist ersetzt durch §. 14 des Gesetzes zum Schutze von Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, welcher lautet:

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankinbungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines Anderen oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Waarenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Weitere Strafbest. enthalten die §§. 15 und 16.
Bergl. W. B. G. §. 16.

§. 288.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

§. 289.

Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des §. 247 Absatz 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

§. 290.

Desentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden kann, bestraft.

Bergl. §. 360 Z. 12. — Bergl. auch C. D. §§. 34, 35, 147 Z. 1, 148 Z. 4.

§. 291.

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§. 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Bergl. §. 368 Z. 10. — Angehörige: §. 52 A. 2.

§. 293.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden,

wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§. 294.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 295.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 296.

Wer zur Nachtzeit, bei Faßellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Vergl. §. 370 Z. 4.

§. 296 a.

Ausländer, welche in Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 297.

Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können,

wird mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 298.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Feuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Vergl. Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, §. 93.

§. 299.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisknahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vergl. §§. 354, 355. — Beschlagnahme von Briefen: St. P. D. §§. 99 ff.

§. 300.

Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vergl. B. P. G. §§. 17—20; G. D. §§. 21 a, 139 b, 145 a; Weingetetz vom 7. April 1909, §§. 24, 27; A. P. D. §§. 141—144; A. P. G. §§. 349—352.

§. 301.

Wer in gewinnlüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekanntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 302.

Wer in gewinnlüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprochen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Verichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 302a*).

Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälliger Mißverhältniß zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vergl. Wbrrfengesetz §§. 89, 94.

*) Die §§. 302a—d sind durch Art. 1 des Gesetzes, betr. den Wucher, vom 31. Mai 1880 eingeführt; durch Art. 2 desl. Gesetzes ist der §. 360 Z. 12 abgeändert.

Die §§. 302a und 302 d sind ihrerseits wieder durch das Gesetz, betr. die Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893 Art. 1 abgeändert und §. 302 e und §. 367 Z. 16 hinzugefügt worden.

Art. II bestimmt die Abänderung des Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1880 und fügt Art. 4 hinzu. Der Artikel 3 des Gesetzes vom

§. 302b.

Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§. 302a) verschleiert oder wechselfähig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechs tausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302c.

Dieselben Strafen (§§. 302a, 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

31. Mai 1880 in der Fassung des Art. II des Gesetzes vom 19. Juni 1893 ist dann wieder durch Art. 47 des E. G. zum B. G. B. aufgehoben worden. Der Artikel 4 lautet:

Art. 4 des Wuchergesetzes.

Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Creditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluß des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzutheilen, der außer dem Ergebnis derselben auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist.

Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verlossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. wenn das Schulverhältniß auf nur Einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Entstehung und Ergebnis dem Schuldner eine schriftliche Mittheilung behändigt ist;
2. auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodencreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanstalten, auf Spar- und Darlehninstitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt;
3. auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist — Das Gesetz ist am 24. Juni 1893 ausgegeben.

§. 302 d.

Wer den Wucher (§§. 302 a—302 c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu funfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 302 e.

Dieselbe Strafe (§. 302 d) trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im §. 302 a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen.

Sechszwanzigster Abschnitt.

Sachbeschädigung.

§. 303.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

Vergl. §§. 133, 265, 274 §. 1. — Angehörige: §. 52 W. 2.

§. 304.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder

zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 305.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Dammbau, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Vergl. §§. 265, 306, 307, 311, 321, 323.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 306.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

- 1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
- 2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
- 3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

Vergl. §§. 265, 325.

§. 307.

Die Brandstiftung (§. 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

- 1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
- 2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder

- 3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löscheräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§. 308.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im §. 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 309.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 310.

Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

Vergl. §. 46 Z. 2.

§. 311.

Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

Vergl. Dynamitgesetz §§. 5 ff.

§. 312.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter

drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 313.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 314.

Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 315.

Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Vergl. §. 90 Z. 2. — Schwere Körperverletzung: §. 224.

§. 316.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb

angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a

Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§. 319.

Wird einer der in den §§. 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 315—318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 320.

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernungen des Verurtheilten bewirken, wer-

den mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 321.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fahren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

Vergl. §§. 91 3. 2, 305, 312—314. — Schwere Körperverletzung: § 224.

§. 322.

Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, weg schafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Vergl. §§. 265, 305.

§. 323.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 324.

Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 325.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 326.

Ist eine der in den §§. 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 327.

Wer die Absperungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Vergl. Gef., betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900, besonders §§. 44—46.

§. 328.

Wer die Absperungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Vergl. Viehseuchengesetz, Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1909, §§. 74 ff.

§. 329.

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbebedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§. 330.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Vergl. §. 367 Z. 13—15.

Achtundzwanzigster Abschnitt.**Verbrechen und Vergehen im Amte.****§. 331.**

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Beamter: §. 359. — Zu §§. 331—334. Vergl. §. 335. — Vergl. auch §. 358.

§. 332.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienspflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 333.

Wer einem Beamten oder einem Mitglied der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienspflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark erkannt werden.

§. 334.

Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtsache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt,

wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 335.

In den Fällen der §§. 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§. 336.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Verkung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 337

ist ersetzt durch nachstehenden §. 67 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, welcher seinen Absatz 2 durch den Artikel 46 Nr. III des E. G. zum B. G. B. erhalten hat:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Ausschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

§. 338.

Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 339.

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§. 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch

Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

Zu §§. 339—341 vergl. §. 358. — Vergl. auch §§. 114, 240, 343, 358.

§. 340.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Körperverletzung: §§. 223 ff.

§. 341.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des §. 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

§. 342.

Ein Beamter, der in der Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§. 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§. 343.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 344.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. 345.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark ein.

§. 346.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Straf Gewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 347.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark ein.

Vergl. §§. 120, 121.

§. 348.

Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden beauftragt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

Vergl. §§. 133, 271, 272, 274 Z. 1, 349.

§. 349.

Wird eine der im §. 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

§. 350.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Vergl. §. 246.

§. 351.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 352.

Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in ge-

ringern Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Zu §§. 352—355 vergl. §. 358.

§. 353.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 353 a.

Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

§. 354.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 355.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissenschaftlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissenschaftlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 356.

Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 357.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorzüglich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissenschaftlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 358.

Neben der nach Vorschrift der §§. 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 359.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem

oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Dienstseid geleistet haben oder nicht, in gleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

Neunundzwanzigster Abschnitt.**Uebertretungen.**

§. 360.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
- 2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Borräthe von Waffen oder Schießbedarf auffammelt;
- 3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
- 4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwerthzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
- 5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den dazselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
- 6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papier-

- gelbe nach §. 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Druckfachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;
- 7) wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
 - 8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
 - 9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;
 - 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;
 - 11) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
 - 12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet;*)
 - 13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder voh mißhandelt;
 - 14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von

*) Vergl. Anmerk. zu §. 302 a.

Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen, oder der auf dem Spielische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Zahl 1. Vergl. §§. 90 Z. 4, 92 Z. 1.

Zahl 2. Vergl. Wehrordnung §. 111 Z. 16.

Zahl 4. Vergl. §§. 151, 275, 276, 364 u. Schaumweinsteuer-gesetz v. 9. Mai 1902, §. 25. — Vergl. R. B. O. §. 1499, R. B. G. §. 357.

Zahl 7. Nach der Bef. vom 11. April 1872 in Verbindung mit dem Allerh. Erlaß vom 16. März 1872 kann der kaiserliche Adler von allen deutschen Fabrikanten zur Bezeichnung ihrer Waaren oder auf Etiketten gebraucht werden, jedoch nicht in Form eines Wappenschildes. — Vergl. Ges. zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902, §. 2. — Vergl. auch Bef., betr. den Erlaß militärpolizeilicher Vorschriften, vom 23. Juni 1910.

Zahl 8. Vergl. Ges., betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900, §. 19.

Zahl 9. Vergl. Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, §. 108 A. 3.

Zahl 12. Vergl. G. O. §§. 34, 35, 38, 147 Z. 1, 148 Z. 4 und 4 a.

Zahl 13. Vergl. §§. 284—286.

§. 361.

Mit Haft wird bestraft:

- 1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
- 2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
- 3) wer als Landstreicher umherzieht;
- 4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
- 5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Mißgiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;
- 6) eine Weisperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffent-

lichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbmäßig Unzucht treibt;

- 7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsfurchen weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
 - 8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;
 - 9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt;
 - 10) wer, obgleich er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.
- In den Fällen der Nr. 9 und 10 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark erkannt werden.
- §afl 6. Vergl. §. 362 A. 3.

§. 362.

Die nach Vorschrift des §. 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Im Falle des §. 361

Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugniß, die verurtheilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des §. 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurtheilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurtheilte Person zur Zeit der Verurtheilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

Abfag 3 u. 4. Vergl. §. 181 a A. 3.

§. 363.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wesentlich von einer solchen falschen oder gefälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

Ueber Arbeitsbücher vergl. §. D. §§. 107—112, 114, 123 B. 1, 146 B. 3, 150 B. 2. — Vergl. §§. 267, 270.

§. 364.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark wird bestraft, wer wesentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf ge-

setzen Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im §. 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszeichens veräußert oder feilhält.

Bergl. §§. 275, 276.

§. 365.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 366.

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
- 2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
- 3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
- 4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
- 5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreizen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
- 6) wer Hunde auf Menschen heßt;
- 7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf

Menschen, auf Pferde, oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;

- 8) wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
- 9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
- 10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§. 366 a.

Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 367.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
- 2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
- 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
- 4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
- 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von

- Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Veranlagung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explosiblen Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
- 5a) wer bei Verwendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
- 6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
- 7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Ekwaaren, insbesondere trichinienhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
- 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlagseisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuerwaffe oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;
- 9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
- 10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient;
- 11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bössartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
- 12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unbedeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
- 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt,

- Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
- 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen;
- 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt;
- 16) wer den über das Abhalten von öffentlichen Veranstaltungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.
- In den Fällen der Nr. 7—9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Ekwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlagseisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.
- Zahl 1. Vergl. §. 168.
Zahl 5. Vergl. G. D. §§. 6, 29, 34 A. 3, 35 A. 4, 56 §. 9, 147 §. 1 und Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. October 1901.
Zahl 4. Vergl. G. D. §§. 16, 147 §. 2 und Dynamitgesetz §. 1.
Zahl 5 a. Vergl. Postordnung vom 20. Mai 1900.
Zahl 7. Vergl. Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 8. Juni 1900, §. 27.
Zahl 10. Vergl. §. 227.
Zahl 16. Vergl. G. D. §. 148 §. 4 a.
§. 368.
- Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:
- 1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
- 2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
- 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;

- 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
- 5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrem Feuer oder Licht nähert;
- 6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
- 7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuegewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
- 8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
- 9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Acker, oder über solche Acker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
- 10) wer ohne Genehmigung der Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;
- 11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Zahl 9. Vergl. Gesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893, §. 8.

Zahl 10. Vergl. §§. 292—295.

Zahl 11. Vergl. Vogelschutzgesetz vom 3. Juni 1908.

§. 369.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

- 1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen;
- 2) Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;
- 3) Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§. 370.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertsechzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abspüligen verringert;
- 2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Hülsen haut, Rasen, Steine, Mineralkien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzeßion oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
- 3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgelegten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

- 4) wer unberechtigt fischet oder krebst;
 5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Ver-
 brauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

- 6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern. In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.
 Zahl 1. Vergl. §. 274 3. 2.
 Zahl 4. Vergl. §. 296.

Anhang.

Gesetz,

betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung,
 vom 17. Februar 1908.

(In Kraft getreten am 11. März 1908.)

Für die Verfolgung und Bestrafung der in den §§. 95, 97, 99, 101 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen gelten nachstehende Vorschriften:

Die Beleidigung ist nur dann auf Grund der §§. 95, 97, 99, 101 strafbar, wenn sie in der Absicht der Ehrverletzung, böswillig und mit Ueberlegung begangen wird. Sind in den Fällen der §§. 95, 97, 99 mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnißstrafe oder die Festungshaft bis auf eine Woche ermäßigt werden.

Im Falle des §. 95 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden.

Die Verfolgung verjährt in sechs Monaten.
 Ist die Strafbarkeit nach Abs. 2 ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des vierzehnten Abschnitts des Strafgesetzbuchs Anwendung.

Sachregister.

Die Zahlen ohne Zusatz bezeichnen die §§. des Strafgesetzbuches.
 C. G. = Einführungs-gesetz. A. = Absatz, Z. = Zahl.

A.

Abbildungen, unzüchtige 184 schamverletzende 184 a, Unbrauchbar-
 machung 41, 42.
 — von Wappen 360 Z. 7; f. Papiergeld, Schriften.
 Abbreunen von Feuerwerk 367 Z. 8.
 Abdruck, unbefugter, von Stempeln u. f. w. 360 Z. 5.
 Abfeilen von Metallgeld 150.
 Abgaben f. Steuern.
 Abgeordnete, Redefreiheit 11; Gewaltthätigkeit gegen 105, 106; Was-
 beeinflussung 107—109.
 Abgraben fremder Grundstücke u. f. w. 370 Z. 1.
 Abhänge, unverwahrte 367 Z. 12.
 Abpfügen von Grundstücken 370 Z. 1.
 Abreißen öffentl. Bekanntm. u. f. w. 134; Siegel 136.
 Absperrrungsmaßregeln, 327, 328.
 Abtreibung 218—220.
 Ader, Betreten 368 Z. 9.
 Adel, unbefugte Annahme 360 Z. 3.
 Adoptivkinder, Anzucht mit Kindern 174 Z. 1; f. Angehörige.
 Advokatur, öffentl. Amt 31; f. Anwalte.
 Aergerniß 166, 183, 184 b, 360 Z. 18.
 Aergz, unbefugtes Auswandern 140 Z. 2, Anzucht in Anstalten 174
 Z. 3; beim Zweikampf 209; falsche Zeugnisse 277—280; Offen-
 barung von Privatgeheimnissen 300.
 Aiten, Mittheilung geheimer 92 Z. 1; Beschädigung u. f. w. 133.
 348 A. 2.
 Aktien, Fälschung 149; 360 Z. 6.
 Alter, Einfluß auf die Strafbarkeit 55—57; 173.
 Amt, öffentl. 31 A. 2; Unfähigkeit, Verlust 31, 33—37, C. G. 5; un-
 Ausübung 132; Födtung 222; Beleidigung 196; Körperverletzung
 230 A. 2, 232; Verb. und Verg. im Amte 331—359.
 Amtsgeheimniß, Verletzung 354, 355.
 Amtsgewalt, Mißbrauch 339.
 Amtskleidung 360 Z. 8.
 Amtsverschwiegenheit 300, 353 a, 356.

Anbieten unzüchtiger Schriften 184, schamverletzender 184 a.
 Andenten Verkorbener, Beschimpfung 189.

An drohung f. Drohung.

Anfertigung von Stempeln u. f. w. bei Münzverbr. 151.

Angehörige, Begriff 52; Nothstand 54; Todtschlag 213; Körperverletzung
 232 A. 2; Diebst., Unterschlag. 247, 370 Z. 5; Begünstigung 257
 A. 2; Fehlei 258; Betrug 263 A. 4; Sachbeschädigung 303.

Angelegenheiten des Staats, Erörterung 130 a.

Angelehnniß, eibliches 162.

Angriff gegen Beamte 113; Forstbeamte u. f. w. 117—119; von Ge-
 fangenen 122; bei Schlägerei 227; mit Waffen u. f. w. 367 Z. 10.

Ankauf gestohl. u. f. w. Sachen 259; von Montionsstücken 370 Z. 8.

Ankündigungen unzüchtiger Schriften und Gegenstände 184.

Ankündigungen zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs 184 a.

Anlagen, Beschädigung 304, 366 a.

Annahme von Herausford. 201, 204, von Geschenken 331.

Anordnungen der Obrigkeit, Auffordern zum Ungehorsam 110, Ver-
 ächtlichmachung 131; Anord. gegen ansteckende Krankheiten 337;
 hinsichtlich der Verzeigerungen 367 Z. 16.

Anpreisung unzüchtiger Schriften und Gegenstände 184.

Anrechnung im Ausland vollz. Strafen 7, der Unterjuchungshaft 60.

Anreizung zu Hochverrath 85; von Soldaten zum Ungehors. 112; ver-
 schied. Bevölkerungskll. 130; zum Zweikampf 210.

Anschlag von Schriften u. f. w. 85, 110, 111, 184.

Anschuldigung, falsche 164, 165.

Anstalten, Straf- für jugendl. Personen 57; unbefugte Errichtung
 von Anstalten 360 Z. 9.

Anstifter 48, 50, 111.

Antrag auf Bestrafung, Verjährung 61, 69 A. 2; mehrere Berechtigte 62,
 Unheilbarkeit 63, Zurücknahme 64, Antragsberechtigte 65, 182
 A. 2, 189 A. 2, 195—196, 198; nach ausl. Gesetzen 5 Z. 3.

Anwalte, öffentl. Amt 31; keine Beamte 359; Verletzung von Privat-
 geh. 300; Gebührenüberhebung 352; Untreue 356, 358.

Anwendung der Strafgesetze 2.

Anwenden von Mannschaften zum Hochverr. 84; zum Militärdienst 141.

Anzeigen, Abreißen 134.

Apotheker, Verletzung von Privatgeheimnissen 300.

Arbeit in Strafanstalten 15, 16, 362; Forst- und Gemeinbearbeit
 C. G. 6.

Arbeitsbücher, falsche 363.

Arbeitshaus 362.

Armaturstücke, Ankauf 370 Z. 8.

Arrestbruch 137.

Arzenei 367 Z. 3 u. 5.

Arzt f. Verzte.

Ashl, Unterbringung 362 A. 3.

Aufforderung zu Verbrechen 49 a; zu strafb. Handlungen 111; von Sol-
 daten zum Ungehorsam 112; zum Hochverrath 85; f. Anreizung.

Aufgaben des Zweikampfes 204.

Aufhängen, Aufstellen, gefährl. von Sachen 366 Z. s.
 Auflauf 116.
 Anfuhr 115, 116 A. 2; 90 Z. 6; C. G. 4.
 Aufstand 90 Z. 6; C. G. 4.
 Aufwand bei Bankerutt, Abschnitt 24.
 Auktionatoren f. Versteigerer.
 Ausbesserung von Gebäuden 367 Z. 13 u. 14.
 Ausbeutung der Nothlage 302 a u. e, des unethischen Erwerbes 181 a.
 Ausbruch von Gefangenen 122 A. 2.
 Außenarbeit 15, 16.
 Ausgleichen, Auswerfen auf die Straße 366 Z. s u. e.
 Ausländer, Bestrafung S. 4, 91, 102, 284; Ausweisung 39 Z. 2, 284
 A. 2, 361 Z. 2, 362; Fischen 296 a.
 Ausland, Begriff S.; Verbrechen im Ausl. 4—7, 37, 102, 298.
 Auskleidung von Deutschen 9.
 Ausnehmen von Nestern 368 Z. 11.
 Aussetzung 221; Entführung 234.
 Aussetzung des Verfahrens 164 A. 2, 191.
 Auspielung, öffentl. 286.
 Ausstellen unzüchtiger Gegenstände 184 Z. 3.
 Ausstellung f. Anschlag.
 Aussteuerlassen, Errichtung 360 Z. 9.
 Auswärtiges Amt, Beamte 359 a.
 Auswanderung von Militärpersonen 140; von Reservisten u. f. w. 360
 Z. 3; Verleitung 144.
 Ausweisung 39 Z. 2, 284 A. 2, 361 Z. 2, 362 A. 4.
 Autoritätszeichen, Verstärkung u. f. w. 103 a, 135.

B.

Bande 243 Z. 6, 250 Z. 2.
 Bankerutt, Abschnitt 24 (aufgehoben). Konkursordnung §§. 239—244.
 Banknoten, Fälschung 149; 360 Z. 6.
 Baumaterialien, Inbrandsetzung 308.
 Banwerte, Beschädigung 305; Herstellung 330, 367 Z. 14 u. 15.
 Beamter, Begriff 359; Widerstand 113, 114; unerl. Verbind. 128 A. 2,
 129 A. 2; 133; Dienstfeind 155 Z. 3; Unzucht 174 Z. 2 u. 3; Ver-
 leibigung 193, 196; Tödtlichkeit 232; Verbr. u. Verg. im Amte
 331—359; des Auswärt. Amtes 353 a.
 Bedrohung f. Drohung.
 Beerdigung 367 Z. 1 u. 2.
 Beförderungsgegenstände, Diebstahl 243 Z. 4.
 Beförderungsmittel einer Eisenbahn, Beschädigung 315.
 Befreiung von Gefangenen 120, 347.
 Befreundete Staaten, feindliche Handlungen gegen sie 102—104.
 Begünstigung 63, 247 A. 3, 257, 258, 289 A. 5.
 Behältnisse, Öffnen 243 Z. 2 u. 3.
 Behörde 72, 113, 114, 137, 139, 154, 156, 158, 163 A. 2, 164, 196,
 277—279, 329, 360 Z. 2, 4 u. 5, 361 Z. 5, 362, 363, 367 Z.
 1 und 15.

Beihilfe 49, 257 A. 2.
 Beistand zwischen Blutsverwandten 173; mit Willenlosen 176 Z. 2;
 mit Gewalt 177; durch Betrug 179; mit Mädchen unter 16 Jah-
 ren 182.
 Beistellmaschinen von Urkunden u. f. w. 133; gepfändeter Sachen 137;
 von Vermögensstücken, Abschnitt 24; 288.
 Beistand, gerichtlicher, Unfähigkeit 34 Z. 6.
 Bekanntmachung, von Urtheilen 165, 200; Abreißen von 134. —
 S. Offenbaren.
 Belagerungszustand C. G. 4.
 Beileidigung, von Kaiser, Landesherr u. f. w. 94—97; von Bundes-
 fürsten 98—101 4 Z. 2; von fremden Landesherren 103; von Ge-
 sandten 104; von andern Personen 185—200; von Behörden 196;
 öffentliche 186, 200; verläumberische 187; wechselfeit. 198; durch
 Verbreitung von Schriften 200; Ruße 188.
 Benutzung des Reichthums Minderjähriger 301.
 Berechnung der Straffzeit 19, 21.
 Bergwerk, Brandstiftung 308, 309; Gefährdung 321, 325, 326.
 Berichte, falsche, von Beamten des Ausw. Amtes 353 a; wahrheitsge-
 treue über Landtagsverhandlungen 12.
 Beruf f. Amt.
 Beschädigung von antiken Urkunden 133; Bekanntmach. 134; Autori-
 tätszeichen 103 a, 135; Siegeln 136; bei Arrestruch 137; von Gräbern
 168; öffentl. Urkunden durch Beamte 348, 349, 351; anderer Ur-
 kunden 274 Z. 1; der Gesundheit 223; fremder Sachen 125, 303—304.
 Beschäftigung von Strafgefangenen 15—17.
 Beschimpfung von Hoheitszeichen 103 a, 135; religiöser Einrichtungen
 166; von Gräbern 168; Verstorbener 189.
 Beschlagnahme des Vermögens 93, 140 A. s; Entziehung 137.
 Beschneiden von Mägen 150.
 Besitzthum, Eindringen 123, 124.
 Besserungsanstalt 55, 56, 362 A. s.
 Bestechung 331—335.
 Bestialität 175.
 Bestenerungsformeln 155 Z. 1.
 Betrug 263—265.
 Betteln 235; 361 Z. 4, 362.
 Beurkundung, falsche 271—273; 348.
 Beurkundenstand, Auswanderung 140 Z. 2, 360 Z. s.
 Bevollmächtigte, Untreue 266 Z. 2.
 Beweis der Wahrheit bei Beleidigungen 186, 190, 192.
 Beweismittel, Vernichtung 92 Z. 2.
 Bewohntes Gebäude 243 Z. 7, 250 Z. 4, 306 Z. 2.
 Bewußtlosigkeit 51, 176 Z. 2, 177.
 Bierkontravention C. G. 7.
 Bigamie 171, 338.
 Bilanz, Nichtziehung, Abschnitt 24.
 Blanke 269, 275, 276, 364.
 Blutschande 173.

Brader, Untreue 266 §. 3.
Brandstiftung, vorsätzliche 306—308, 310, 325; fahrlässige 309, 310.
 in betrügl. Absicht 265; Verhörung mit 254; E. G. 4.
Branntwein, Bran-Steuer E. G. 7.
Briefgeheimniß 299; 354; 358.
Briefswert, „martern“ 275.
Brüden, Berührung 90 §. 2, 305, 321, 325, 326; E. G. 4; Ausbesserung ohne Sicherheitsmaßr. 367 §. 14.
Brunnen, Vergiftung 324—326; 367 §. 12 u. 14.
Bücher, öffentliche, Fälschung 271; 348, 351. — E. auch Handelsbücher.
Büstenhauen 370 §. 2.
Bürgerliche Ehrenrechte 32—37.
Bürgerwehr, Widerstand 113.
Bundesfürsten, strafb. Handl. gegen 81 §. 1, 98, 99, E. G. 4; im Ausland 4 §. 2; Hoheitszeichen 135; Wappen 360 §. 7.
Bundesgebiet 81 §. 8; E. G. 4; Ausweisung 39 §. 2, 284, 362 A. 4.
Bundesgenossen 88—90; E. G. 4.
Bundesstaaten, strafb. Handl. gegen 4 §. 1 u. 2; 81 §. 2 u. 4; 92, 185; gegen gesetzg. Versamml. 105, 106, 197.
Buße 188, 231.

C. (f. auch R.)

Coupons f. Zinskcheine.
Converts f. Kuperts.

D.

Damm, Beschädigung u. f. w. 305, 321, 325, 326.
Darlehn, wucherliches 302a.
Darstellungen f. Schriften.
Dieb, Beschädigung u. f. w. 321, 325, 326.
Denkmäler, Beschädigung u. f. w. 304.
Depeschen, Fälschung u. f. w. 355, 358.
Desertion, Verleitung zur 90 §. 3, 141.
Deutsche, Verbr. und Verg. im Ausl. 4, 37, 88; gegen fr. Staaten 102.
Diebstahl, 242—245, 247, 248; schwerer 243; im wiederholten Rückfall 244, 245; gegen Angehörige 247; mit Gewalt 252; Hehlerei 258 f. von Genußmitteln 370 §. 5 u. 6; Holzdiebst. E. G. 2.
Dienstboten, Diebstahl und Unterschlagung 247, 361 §. 9.
Dienstbuch, Fälschung 363.
Dienstleid 155 §. 8; 359.
Diebstahl, Verabfolgung 369 §. 1; Diebstahl mit 243 §. 3 u. 4.
Differenzhandel bei Bankerrott, Abschnitt 24.
Diplomatische Beamte, Amtsvergehen 353a.
Doppelpete 171, 338.
Drohung 240, 241; bei Anstiftung 48; als Strafausschließungsgrund 52; bei der Ausübung staatsbürgerl. Rechte 106, 107; gegen Beamte 113, 114; gegen Forstbeamte 117; durch Beamte 339 mit gemeingef.

Verbrechen 126; bei Ausübung des Gottesdienstes 167; zur Unzucht 176, 177; durch Zusätze 181a A. 2; bei Menschenraub 234, 235; bei Entführung 236—238; bei Raub 249; bei Diebstahl 252; Erpressung 253, 254; beim Betteln 362 A. 2.
Drucksachen 360 §. 8; f. Schriften.
Duell 201 f.
Dünen, Beschädigung 366a.

E.

Ehe, Doppelpete 171; Verschweigen von Ehehindernissen 170; Ehebruch 172; Entführung 236—238; Ehebeschlezung 337, 338.
Ehebruch, 172.
Ehefrau, Verhuppelung 181, 181a f.
Ehegatten 171, 172; Diebstahl u. f. w. 247, 263, 370 §. 5; Beleidigung 189, 195; f. Angehörige.
Ehemann, Kupperei 181, 181a.
Ehrenrechte, Verlust 33; Folgen 33—35; Eintritt 36; gesonberte Anerkennung 37; beim Versuch 45; bei Theilnahme 49a A. 4; bei Jugend 57 §. 5; bei einer Gesamtkraft 76.
Ehrenwort, Abnahme bei Wucher 302, 302b.
Ehrenzeichen 33, 34, 360 §. 8.
Ehrlose Gestimmung als Strafschließungsgrund 20.
Ehrverletzung f. Beleidigung.
Eidung 369 §. 2.
Eid, Verleitung zu falschem 160; fahrlässiger 163; Unfähigkeit 161; f. Meinetz, Angeltz, Offenbarungseid, Dienstleid.
Eier, Ausnehmen 368 §. 11.
Eigennuß, strafbarer 284—302a; bei der Kupperei 180, 181a.
Eigentümer, Wegnahme eigener Sachen 289, Brandstiftung 308.
Einbruch f. Diebstahl.
Eindringen f. Hausfriedensbruch.
Einführungsgesetz S. 5—6.
Einfuhrverbot, Uebertretung dess. 327, 328.
Einschleichen f. Diebstahl.
Einstiegen f. Diebstahl.
Einsperren, widerrechtl. 239, 341.
Einstellung des Verfahrens 64 A. 2.
Einstüßung von Mannsch. zum Hochverr. 84.
Einzelhaft 22.
Einzelstrafe 74 A. 8; 76.
Eingiehung von zu strafb. Handlungen gebrauchten Gegenständen 40, 42, 152, 295, 296a, 360, 367, 369; E. G. 5.
Eisenbahnen, Beschädigung 90 §. 2, 305, 315, 316; Diebstahl 243 §. 4; Raub 250 §. 3; Eisenbahnbeamte 316, 319, 320.
Eisenbahndienst, Unfähigkeit 319, 320.
Eisenbahntransport, Gefährdung 315, 316.
Eltern 52; Blutschande 173; Kupperei 181 §. 2; Todtschlag 215; Kindesaussetzung 221 A. 2; Körperverletzung 223, 228; Diebstahl

- 247, 370 §. 5; Betrug 263 §. 3; als Antragsberechtigte 65 §. 2, 182 §. 2, 189 §. 3; Wetteln der Kinder u. f. w. 361 §. 4 u. 9; f. Angehörige.
- Entführung 235—238.
- Entscheidung 13.
- Entlassung, vorläufige 23; Widerruf 24; Beschluß darüber 25.
- Entschädigung 188, 231.
- Entschuldigung, falsche 138.
- Entweihenlassen von Gefangenen 121, 347.
- Entwendung (Mundraub) 370 §. 5.
- Entziehung vom Kriegsdienst 140; von Minderjährigen 235; öffentl. Nemter §. 5.
- Entzündliche Waaren 367 §. 5 a u. 6.
- Erbieten zu Verbrechen 49 a.
- Erbrechen von Bekäntnissen 243 §. 2, von Siegeln 136.
- Erdegraben 370 §. 2.
- Erkenntniß der Strafbarkeit 56—58.
- Ermächtigung zur Verfolgung von Verleibig. 69 §. 2, 99, 101, 197.
- Erneuerungsscheine zu Werthpapieren 149, 360 §. 4 u. 6.
- Erpressung 253—256; durch Beamte 339, 343, 358.
- Ersatzreserveisten, Auswanderung 360 §. 3.
- Erwidern von Verleibigungen 199; von Körperverletzungen 233.
- Erzieher, Unzucht 174 §. 1; Ruppelei 181 §. 2; Diebstahl und Unterschlagung 247; Betrug 263.
- Erziehungsanstalten für jugendl. Verbrecher 55, 56, 362 §. 3.
- Erdwaaren, Verkauf verfällichter u. f. w. 367 §. 7; Entwendung 370 §. 5.
- Eretution f. Zwangsvollstreckung.
- Explosivtrende Stoffe 296, 311; 367 §. 4—6.

F.

- Fadellicht, Fischen damit 296.
- Fähigkeitszeugnisse, Fälschung 363.
- Fahren, Beschädigung u. Zerstörung 321, 325, 326.
- Fahren 366 §. 2—4, 368 §. 9.
- Fahrlosigkeit, unverschuldete 59 §. 2; strafbare: 121, 163, 222, 230, 232, 309, 314, 316, 318, 319, 326, 329, 345, 347.
- Fahrräder, Störung 321, 325, 326.
- Fallen, Jagen mit F. 293, 295.
- Falsche Anschuldigung 164, 165.
- Falschmünzerei 146—149.
- Fälschung von Urkunden 92 §. 2, 267 f., 348, 349; von Wahlen 108; von Geld 146—150; von Stempelpapier u. f. w. 275, 276; von Akten 277, 363; von Depeschen 355; f. Urkundenfälschung.
- Familie, Unterbringung 55.
- Familienrath 34 §. 6.
- Federwild, Ausnehmen der Eier 368 §. 11.
- Festhalten unzulässiger Schriften u. f. w. 184.
- Feind, Dienste im feindl. Heer 88, §. 4; Vorschubleistungen 89—91.
- Feindschaft Handlungen gegen befreundete Staaten 102—104.

- Feldfrüchte 361 §. 9.
- Feldmesser, Untreue 266 §. 3.
- Feldpollzeigesetze §. 2; 361 §. 9.
- Fernsprechanlagen, Beschädigung und Zerstörung 318 u. §. 2.
- Festnahme 25, 72; widerrechtliche 341.
- Festtagfeier, Störung 366 §. 1.
- Festungen, strafbare Handlungen in Bezug auf 90 §. 1, 2, 4, 92 §. 1, 360 §. 1; §. 4.
- Festungsbata 1, 17, 19—21, 44, 49, 57 §. 2, 70, 74, 75.
- Feuer, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 368 §. 5 u. 6; f. Brandstiftung.
- Löschgeräte 307 §. 8; 368 §. 8.
- Säften 368 §. 8 u. 4; 369 §. 3.
- werke 367 §. 4 u. 5; 368 §. 7.
- zeichen 322, 325, 326; §. 4.
- Fischen, unbefugtes 296, 370 §. 4; Ausländer 296 a; Kinder 361 §. 9.
- Fischereigesetze §. 2; 361 §. 9.
- Fleisch, Verkauf trierinerhalt. 376 §. 7.
- Flotte f. Marine.
- Fluß, Störung des Fahrwassers 321.
- Flußufer, Beschädigung 366 a.
- Forderungen, erbichtete, Abschn. 24, strafb. Verfüllung 266 §. 2.
- Formen f. Platten.
- Formulare, unbefugte Anfertigung 360 §. 5.
- Fortarbeit §. 6.
- Fortbeweiler, Widerstand gegen 117—119.
- Fortstreifen von Kindern u. f. w. 361 §. 9.
- Fortgesetze §. 2.
- Fortgehen, Verbrechen und Vergehen wider 234—241; Entziehung durch Beamte 341, 358.
- Freiheitsstrafen, allgem. Bestimmungen 14—26, 28, 29, 31, 35, 38.
- Freimarken, falsche 275.
- Frieden, Störung 126, 130.
- Frucht f. Leibestruft.
- Führungzeugnisse, gefälschte 363.
- Funddiebstahl 246.
- Fußangeln, Legen 367 §. 8.
- Futterdiebstahl 370 §. 6.

G.

- Gärten, Werfen von Unrath u. f. w. 366 §. 7; Betreten 368 §. 9.
- Gebäude, Diebstahl 243; Raub 250 §. 4; Zerstörung 305; Brandstiftung 306—310; Ausbesserung 367 §. 19—16.
- Gebührenüberhebung 352, 353, 358.
- Gefahr, Verweigerung der Hilfe 360 §. 11.
- Gefährdung des öffentl. Friedens 130, 130 a; der Rechte des Deutschen Reichs 92 §. 2.
- Gefängnißstrafe 16, 19, 21—29, 70, 75; §. 5.

Gefangene, Beschäftigung 15—17; vorläuf. Entlassung 23—26; Befreiung 120, 121, 347; Meuterei 122; Unzucht 174 §. 2 u. 3.

Gegenfeitigkeit 102, 103.

Gegenstände, Verbreitung unmündiger 184 §. 3.

Gegenvormund, Unfähigkeit 84 §. 6.

Geheime Verbindungen 128, 129.

Geheimnisse, Offenbarung 92, 300, 353 a.

Geheule 49, 50, 257; 300.

Geistesranke, Straßlosigkeit 51; Weisßhlag 176 §. 2, 178; Geisteskrankheit in Folge von Körperverletzung 224, 225.

Geistliche, Friedensstörung 136 a; Unzucht 174 §. 1; Kuppelei 181 §. 2; Trauung 338; Weibigung 196.

Geld, falsches 146—152; Anfertigung von Stempeln u. f. w. 360 §. 4—6.

Geldstrafe 27—30, 70 §. 4—6, 71, 73; E. G. 5.

Gemeinbearbeit E. G. 6.

Gemeingefährliche Verbrechen 126, 139; 306—330.

Gemeinschuldner, Abschnitt 24.

Genußmittel 367 §. 7, 370 §. 5.

Gerichtsverhandlungen, unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindende strafbare Verbrechen 184 b.

Gesamttstrafe 74, 76, 77.

Gesandte, Beleidigung 104; Amtsvergehen 353 a.

Geschäftsräume 128, 124, 342.

Geschäftsträger, Beleidigung 104.

Geschäftsunfähige, Strafantrag 65.

Geschenke, bei Anstiftung 48, 49 a; Annahme durch Beamte 331—335.

Geschwister, Weisßhlag 178; f. Angehörige.

Geschworene, Vorführung unwahrer Entschuldigung 138; Befestigung 334.

Geschworenen dienst, öffentl. Amt 31.

Gesetzgebende Versammlung, strafbare Handl. gegen dieselbe 105, 106, 197, 339; f. Abgeordnete.

Gesinde, Diebstahl u. Unterschlagung 247; 361 §. 9.

Gesandtschaft, Erpressung 343.

Gesundheit, Beschädigung 223, 228, 229, 232, 324—326; falsche Atteste 277—280.

Getränke, Verkauf verfälschter 367 §. 7; Entwendung 370 §. 5; Verabfolgung 367 §. 1a.

Getreide, Wegnahme zu Viehfütterung 370 §. 8.

Gewalt, als Strafausschließungsgrund 52; Mißbrauch bei Anstiftung 48; bei Ausübung der Staatsbürgerl. Rechte 105—107; bei Widerstand 113—117, 123 A. 8; bei Hausfriedensbruch 124; bei Landfriedensbruch 125; Aufreißung zu 130; bei Unzucht 176—178, durch Zufälliger 181 a A. 2; bei Entführung 234—236; bei Nötigung 240; bei Raub 249; bei Erpressung 253—255.

Gewehr 117; 295; 367 §. 8; 368 §. 7 u. 10.

Gewerbetreibende, Föderung 222; Körperverletzung 230 A. 2, 232; Untreue 266; Verletzung polizeilicher Vorschriften 367 §. 15, 369 §. 2 u. 3.

Gewerbmäßigkeit bei Hehlerei 260, beim Glüßspiel 284, bei Jagdrevol 294, bei Unzucht 361 §. 6, bei Rucher 302 d.

Gewichte, ungehörige 369 §. 2.

Gewinnanttheile zu Aktien u. f. w., Fälschung 149, 360 §. 4 u. 6.

Gewohnheitsmäßigkeit bei Mitzugehen 150, bei Kuppelei 186, 181 a, bei Hehlerei 260, bei Rucher 302 d.

Gift, Verbringen 229; Vergiftung von Brunnen u. f. w. 324—326; Verkauf 367 §. 8; Aufbewahrung 367 §. 5.

Glüßspiel 284, 285, 360 §. 14.

Glottesdienst, Beschimpfung, Störung 166, 167, 339; Diebstahl 243 §. 1; Beschädigung 304; Brandstiftung 306.

Gotteslästerung 166.

Gräber, Verletzung u. f. w. 168, 304.

Grabmal, Beschädigung 304.

Gravgraben 370 §. 2.

Grenze, Verletzung u. f. w. 274 §. 2, 370 §. 1.

Gruben, unbedeckte 367 §. 12.

Grundstücke, Betreten fremder 123, 370 §. 1 u. 2.

Gutachten, falsches 154.

Güterbesitzer, Untreue 266 §. 1 u. 3.

Güterpfleger, Untreue 266 §. 1 u. 3.

H.

Haft 1, 18, 19, 28, 29, 70 §. 6, 77, 78, E. G. 5.

Handelsbücher, Nichtführung Abschnitt 24.

Handlungen, heimliche, gegen Befund. Staaten 102 f.; unzüchtige 174, 176, 183.

Hausen, Bildung bewaffneter 127.

Handrechtsbruch 123, 124, 342.

Haushelfen, Diebstahl u. f. w. 247, 361 §. 9.

Haushälter, Anfertigung 369 §. 1.

Haussuchung 39 §. 3.

Hogardspiel f. Glüßspiel.

Hebammen, Offenbarung von Geheimnissen 300.

Heer 31, 34 §. 2, 89, 90, 112, 140, 329.

Hehlerei 258—262; 244.

Heranforderung zum Zweikampf 201—204.

Herstellung unzüchtiger Schriften 184.

Hessen von Hunden 368 §. 6.

Heuer, Entlaufen damit 298.

Hiebwaßen, verbot. Tragen 367 §. 9.

Hinterlassener Ueberfall 223 a.

Hochverrath 80—86, 93; im Auslande 4 §. 1 u. 2; Nichtanzeige 139; E. G. 4.

Hobeltzeichen, Wegnahme u. f. w. 103 a; 135.

Holzdiebstahl E. G. 2; 361 §. 9.

Hülfe bei Verbr. und Vergehen 49, 50, 257; verweigerte 360 §. 10.

Hülfslose, Aussetzung 221.

Hunde, Einziehung ders. 295; Haken 366 §. 6.

Hurerei 361 §. 6.

S.

Jagd, unbefugte 292—295, 368 §. 10 u. 11; E. G. 2; 361 §. 9.
 Jagdbeamte, Widerstand 117—119.
 Jagdgebiet, Betreten 368 §. 10.
 Jagdpolizeigesetze E. G. 2, 361 §. 9.
 Inbrandsetzung 265, 306, 311.
 Inhaberpapiere, Fälschung 149.
 Injurien s. Beleidigung.
 Inland §, 8, 244, 250 §. 2, 261, 265, 298.
 Intellektuelle Urkundenfälschung 271, 272.
 Interessen, Wahrnehmung berechtigter 193.
 Interimscheine, Fälschung 149, 360 §. 4 u. 6.
 Irrthum bei strafb. Handlungen 59; Erregung von §. 263.
 Jugendliche Verbrecher 55—57.
 Justizaufsichtsbehörde 25.

R.

Raifer, Hoeherrath 80; Thätlichkeit 94; Beleidigung 95; Wappen 360 §. 7; E. G. 4; 145.
 Rammern s. Landtag.
 Kanal, Störung des Fahrwassers 321, 325, 326.
 Kartellträger 203, 204, 209.
 Kassenbeamte 350, 351, 353.
 Kauf von Wahlstimmen 109, von gestohlenen u. f. w. Sachen 259, von Montirungsstücken 370 §. 8.
 Kaufleute, Nichtführung von Handelsbüchern Abschnitt 24.
 Keller, unverwahrter 367 §. 12.
 Kinder 55; Unterschlebung 169; Unzucht 173, 174, 176 §. 8, 178, 181 §. 2; Antrag 189, 195; Entführung 295; Aussetzung 221; Tödtung 217; unterlassene Abhaltung vom Stehlen u. f. w. 361 §. 4 u. 9; f. Angehörige.
 Kindesmord 217.
 Kirche, Beschimpfung u. f. w. 166, 167, 339; Diebstahl 243 §. 1; strafb. Verkündigungen der Geistlichen 180a; f. Gottesdienst.
 Körperlichkeiten, Beleidigung 197; Kirchen 166; Fälschung von Schulbescheinigungen 149.
 Körperverletzung 223—233; eines Beamten 118; bei Aussetzung 221; bei Freiheitsberaubung 239; bei Raub 251; bei gemeingefährlichen Verbrechen 315, 316, 321, 325; durch Beamte 340, 358.
 Kotarde, Verlust 34.
 Komplot 83, 243 §. 6.
 Konfiskation s. Einziehung.
 Konkurrenz s. Zusammentreffen.
 Konkurs Abschnitt 24.
 Kontrebande 297.
 Krankheit, Verletzung von Vorschriften bei ansteckenden R. 327.
 Krebsen, unbefugtes 296, 370 §. 4.
 Kredit, Gefährdung 187.

Kreditgehen an Minderjährige 301, 302.
 Krieg, strafbare Handlungen während eines R. 87—90, 329; E. G. 4.
 Kriegsbedürfnisse 90 §. 2, 127, 329; E. G. 4.
 Kriegsdienst, Fremder 88, 234; E. G. 4; Entziehen 140—143.
 Kriegsgebrauch 91.
 Kriegsmacht, Verrath, 89, 90; Dienste in feindlicher 88.
 Kriegsschauplatz E. G. 4.
 Kriegszustand E. G. 4.
 Regeln, widerrechtliche Aneignung 291.
 Rüstengewässer, Fischen 296 u.
 Rüstgegenstände, Beschädigung 304.
 Rüstgriffe bei Kuppelrei 181.
 Roupont s. Zinsscheine.
 Ruppelrei 180, 181, 181a.
 Rurator, Unfähigkeit 34 §. 6; Untreue 266 §. 1.
 Ruvrtis, falsche 275.

L.

Ladung eines Schiffes, Zerstörung 265, Kontrebande 297.
 Lärm, ungebührlicher 360 §. 11; in Kirchen 167.
 Landeartshebung E. G. 2, 3, 5, 8; 55.
 Landesherr, Mord 80, Thätlichkeit und Beleidigung 94—97, 102, 103.
 Landesofarbe, Unfähigkeit zum Tragen 34 §. 1.
 Landespolizeibehörde 38 A. 2, 39, 181a A. 3, 284, 362.
 Landesverrath 4 §. 1 u. 2, 87—93, E. G. 4; Anzeigepflicht 139.
 Landesverweisung s. Ausweisung.
 Landesswappen, unbefugter Gebrauch 360 §. 7.
 Landfriedensbruch 125.
 Landstreichen 361 §. 8, 362.
 Landtag, Redefreiheit 11; Verträge 12; f. Gesetzgeb. Versammlung.
 Landwehr, Auswanderung 360 §. 8; f. Militärpersonen.
 Landzwang 126, 254.
 Leben, Verbrechen und Vergehen wider das L. 211—222.
 Lebensjahr s. Alter.
 Legitimationspapiere, Fälschung 363.
 Lehmgraben 370 §. 2.
 Lehrer, Unzucht 174 §. 1; Kuppelrei 181 §. 2.
 Lehrlinge, Diebstahl und Unterschlagung 247.
 Leibesgenossenschaft, Bringen in dieselbe 294.
 Leibesfrucht, Abtreibung 218—220.
 Leiche, Diebstahl 168; Wegnahme von Theilen 367 §. 1; vorzeitige Beerbidung 367 §. 2.
 Mät, unvorsichtiges Umgehn 368 §. 5.
 Versicherungsverträge, Nichterfüllung im Kriege 329.
 Löschgeräthschaften, Unbrauchbarmachung 307 §. 3; Nichthalten 368 §. 3.
 Loosesignale, Verletzung der Verordnung darüber 145.
 Lotterie, unbefugte Veranstaltung 286.

M.

- Macht, bewaffnete 113, 116, 196; feindliche 89.
 Mädchen, Verführung 182.
 Mäntel, Untreue 266 §. 3.
 Magazin, Anzündung 308—310, 325.
 Majestätsbeleidigung 4 §. 2, 94, 95, E. 117.
 Manifestationsseid 162.
 Marine 31, 34 §. 2, 90 §. 2, 112, 140.
 Marternschutz 287.
 Martern von Menschen 251.
 Maße, ungeachtete 369 §. 2.
 Massenverwalter, Untreue 266 §. 1.
 Medizinalpersonen s. Aerzte.
 Meeresrauber, Verschüßigung 366 a.
 Meineid 153—155, 157—159, 161; fahrlässiger 163.
 Menschenraub 234, 235; Nichtanzeige 139.
 Mergelgraben 370 §. 2.
 Messer (Instrumente), bei Schlägereien 223 a, 367 §. 10.
 Messer (Gewerbe), Untreue 266 §. 3.
 Messwerkzeuge, vorchriftswidrige 369 §. 2.
 Meuterei 122.
 Mildernde Umstände 32.
 Milderungsgründe 51—72.
 Mitterabstich, Fälschung 363.
 Miltärdienst, Entziehung 140—143, 360 §. 3.
 Militärpersonen, Bestrafung 10; Verleitung 112; Widerstand 113; Verleumdung 196; Befestigung 333, 335; Auswanderung 360 §. 3 a.
 Minderjährige 57, 65, 173, 174 §. 1, 176 §. 3, 182, 184 §. 2, 184 a, 235, 237, 301, 302, 362 A. s.; f. Kinder.
 Mitterkräften, Gewinnung 370 §. 2.
 Mißbrauch des Ansehens 43; der anvertr. Macht zum Hochverrath 84; von Frauenpersonen 176 §. 2, 177, 178; der Amtsgewalt 339.
 Mißhandlung von Menschen 223 ff., 340; von Thieren 360 §. 13.
 Mißthäter 47, 50, 63.
 Mittheilung, strafbare, aus Gerichtsverhandlungen 184 b.
 Mitwirken zum Wajak (Partiverei) 259; zur Verheimlichung von Glücksspielen 285.
 Monat, Berechnung 19.
 Montirungsstücke, Ankauf 370 §. 3.
 Mord 80, 211; Nichtanzeige 139; Bedrohung mit 254; Brandstiftung zum Zweck des M. 307 §. 2; E. G. 4.
 Münzverbrechen 146—152, 360 §. 4—8; im Auslande 4 §. 1; Nichtanzeige 139.
 Mißthätigkeit, strafbarer 361 §. 3.
 Mordraub 370 §. 3.
 Munitio, Zueignung 291.
 Mutter, Kindesmord 217; Abtreibung 218; Aussetzung 221; f. Eltern.

N.

- Nachlaß, Selbststrafe 30.
 Nachnahme von Geld 146.
 Nachrede, üble 186.
 Nachschlüssel, Verabfolgung 369 §. 1; beim Diebstahl 243 §. 3.
 Nachzeit, Begehung strafb. Handlungen 243 §. 7; 250 §. 4, 293, 296, 322, 325, 326; E. G. 4.
 Nahrungsmittel, verorb. 367 §. 7; Entwendung 370 §. 5 u. 6.
 Name, Führung eines falschen 360 §. 8.
 Netze bei Jagdausübung 293; Einziehung 295, 296 a.
 Nichtanzeige beabsichtigter Verbrechen 139.
 Nützigung zu strafb. Handlungen 52; 240; gesetzgebender Versammlung 105; von Behörden 114, 122; zur Unzucht 176—178; bei Spreßung 253.
 Notar, Beamter 31 A. 2, 359; Verschwiegenheit 300.
 Noth, verweigerte Hülfe bei M. 360 §. 10.
 Nothlage, Ausbeutung derselben 302 a.
 Nothsignale 145.
 Nothstand 54; Nichterfüllung von Lieferungsvertr. bei M. 329.
 Nothwehr 53.
 Nothzucht 176—178.
 Nutznießer, Wegnahme von Sachen 289.

O.

- Obdachlosigkeit 361 §. 3, 362.
 Odrigkeit, Ungehorsam 110; Gerabsetzung 181.
 Oeffnungen, unbedeckte 367 §. 12.
 Oeffenbaren von Geheimnissen 92 §. 1, 300.
 Oeffenbarungseid 162.
 Oeffiziere des Beurlobtenstandes, Auswanderung 140 §. 2.
 Oerationspläne, Verrath 90 §. 4.
 Orden, Unfähigkeit zur Erlangung 33, 34 §. 3; unbes. Tragen 360 §. 3 s.
 Ordnung, Verbrechen und Vergehen wider die öffentl. O. 123—145.
 Ordnungsstrafen 138 A. s.

P.

- Päderastie 175.
 Papiergeld, Nachahmung u. f. w. 146—149, 151, 152, 360 §. 4—6.
 Partiverei 259.
 Paß, Fälschung 275 §. 2, 363.
 Paßte, Bringen in feindliche Gewalt 90 §. 1.
 Personenstand, Verbrechen und Vergehen gegen 169, 170.
 Personenstandsbeamte bei Schließung einer Doppelhe 337, 338.
 Pfand, Annahme gestohlener Sachen 259; von Montirungsstücken 370 §. 3; Gläubiger 289.
 Pfandleiber, Gebr. verpfänd. Sachen 290; Verstoß gegen Gewerbevorschriften 360 §. 12.

Pflegerkern, Unzucht 174 §. 1; f. Angehörige.
 Pfleger, Unfähigkeit 34 §. 6; Entziehung des Minberj. 235; Ent-
 führung 237.
 Plüße, Verübte beim Verkehr 366 §. 2, 3, 5, 9 u. 10, 367 §. 12;
 f. Festungen.
 Plaggenbauern 370 §. 2.
 Platten zu strafbaren Schriften 41, 42; zu Münzverbrechen 151, 152;
 zu Geld 360 §. 4—6.
 Plünderung 125 A. 2.
 Politische Körperschaften, Veleibigung 197.
 Polizeiaufsicht 33, 39, 45, 57 §. 5, 76, 361 §. 1.
 Polizeistunde 365.
 Postbeamte, Eröffnung von Briefen 354, 358.
 Postfreimarken, Verwendung falscher 275, entwertheter 276 A. 2;
 Festhalten 364 A. 2; Herstellung von Platten 360 §. 4.
 Postgebäude, Diebstahl 243 §. 4.
 Prävarikation 366.
 Preßpolizeigesetze C. G. 2.
 Privatgeheimnisse, Offenbarung 300.
 Pulver, Verführung von Sachen 311, 325, C. G. 4, Zubereitung u. f. w.
 367 §. 4 u. 5.

D.

Daulerei von Thieren 360 §. 13.
 Duntungsbogen, Fälschung 149.

R.

Rädelstführer 115, 125.
 Raufen, Wegnahme 370 R. 2.
 Raub 244, 249—252, 255, 256; Gelehrer bei R. 258, 261; Brandstif-
 tung 307 §. 2; Nichtanzeige 139; C. G. 4.
 Raufhandel 227.
 Raufen, Unterlassung desj. 368 §. 2.
 Realinjurien 185.
 Rechnungen, Fälschung 351, 353, 358.
 Rechte, politische, Verlust 34 §. 4.
 Rechtsanwalte f. Anwälte.
 Rechtsbeugung 334, 336.
 Redefreiheit der Abgeordneten 11.
 Regent, Thätlichkeit u. f. w. gegen 96, 97, 100, 101, 103.
 Regierung 92, ausländische 9, 87, 102, 103; auswärtige 84.
 Register, Vernichtung 133; Fälschung 271—273, 348, 349, 351.
 Reich, Hochverrath 81, 84, Landesverrath 87—93, C. G. 4.
 Reichsheer, Unfähigkeit zum Dienst 31, 34 §. 2.
 Reichstag f. gesetzgebende Versammlung.
 Reichsverfassung 81 §. 2, C. G. 4.
 Reijegedäch, Diebstahl 243 §. 4.
 Reijende, Gefährdung von Schiffen 297.
 Reijepaß f. Paß.

Reiten, strafbares 366 §. 2, 368 §. 9.
 Religion, Verbrechen und Vergehen wider 166—168.
 Religionsdiener f. Geistliche.
 Religionsgesellschaft, strafb. Sanbl. gegen 155 §. 1, 166, 167, 304, 339.
 Rentenanstalten, Errichtung 360 §. 9.
 Reparaturen an Gebäuden u. f. w. 367 §. 18—16.
 Rejervisten, Auswandern 360 §. 3.
 Reintionsrecht, Verlegung 289.
 Richter, Bestechung 334, 335; Rechtsbeugung 336.
 Risse von Festungen, unbefugte Aufnahme 360 §. 1.
 Rostpostanlagen, Beschädigung u. f. w. 318 a.
 Rückfall 244, 245, 250 §. 5, 261, 264.
 Rückaufshändler 360 §. 12.
 Rücktritt vom Versuch 46 A. 1, vom Zweikampf 204.
 Rügen von Vorgesetzten 193.
 Ruben der Verjährung 69, des Verfahrens 164, 172, 191.
 Rubeführung 360 §. 11.

E.

Eadheschädigung 303—305.
 Eadherständige falsche Entschuldigung 138; falsche Gutachten 154,
 155 §. 2, 157, 161.
 Eammlungen, öffentliche, Beschädigung 304.
 Eandgraben 370 §. 2.
 Eadhafter, Untreue 266 §. 3.
 Eandverletzung 184 a.
 Eandstufen, Verweisen über die Polizeistunde 365.
 Eadhafter, Untreue 266 §. 2.
 Eadhafter, unvorsichtiges Betreten 368 §. 5.
 Eadhedrücker, Bestechung 334, 335.
 Eadhesen, strafbares 367 §. 8, 368 §. 7.
 Eadhesbedarf, Ansameln 360 §. 2.
 Eadhesgewehr f. Gewehr.
 Eadhespulver f. Pulver.
 Eadhesstände, Entwendung von Kugeln 291.
 Eadhes, Verführung 90 §. 2; C. G. 4; Zusammenstoß 145; Diebstahl
 243 §. 7; Stranden 265; Brandstiftung 306; Gefährdung 305,
 322, 323, 325 326; verbotene Labung 297.
 Eadheser, strafb. Handlungen 145, 297, 298.
 Eadhesfabrtsgeldchen, Verführung 322, 325, 326, C. G. 4.
 Eadheserei 227, 367 §. 10.
 Eadhesreifen, Legen 367 §. 8.
 Eadhesreifen, Beschädigung 321, 325, 326 Ausbesserung 367 §. 14.
 Eadheslingenlegen 299.
 Eadheslitten 366 §. 4.
 Eadheslöffel, Anfertigung von Schlüssel 369 §. 1.
 Eadheslöffel, unbefugte Anfertigung 369 §. 1; falsche 243 §. 3 u. 4.
 Eadheslöffen, öffentl. Amt 81; falsche Entschuldigung 138; Bestechung 334.

- Ehronung, Betreten 368 §. 9.
 Ehronzeit 293.
 Ehornsteine, Nichtreinigung 368 §. 4.
 Echriften, Aufforderung zum Hochverr. 85; zum Ungehors. gegen die
 Gesetze 110, 111; Ausgabe durch Geisliche 130 a; unzüchtige 184;
 schamverleßende 184 a; unbefugte Mittheilung aus amtl. 184 b; be-
 leidigende 186, 187, 200; Nichtgeheimhaltung 353 a; Vernichtung
 strafbarer 41, 42.
 Echnldverschreibungen, Fälschung 149, 360 §. 6; Ausgabe 145 a.
 Echnswaffen, verborgene 367 §. 9.
 Echnswehre, Zerstörung 321, 326.
 Echwangere, Abtreibung 218—220.
 Echwiegereltern, „Kinder f. Angehörige.
 Eeeraub 250 §. 8.
 Eehvermögen, Verlust 224.
 Eefundanten 208, 209.
 Eenate der freien Hansestädte, Sprengung 106.
 Eelbstgeschosse, Legen 367 §. 8.
 Eelbstverstümmelung 142.
 Eequester, Untreue 266 §. 1.
 Eicherheit, Störung 366 §. 2—5, 7—10, 366 a eibliche 162.
 Eiechthum bei Körperverletzung 224.
 Eiegel, Erbrechen 136; Anfertigung 151, 360 §. 4—6; Einziehung 152,
 360 A. 2.
 Eignale, falsche 315; Nothsignale 145.
 Eingvögel, Schutz 368 §. 11.
 Einkenmachen von Schiffen 323, 326.
 Eittlichkeit, Verbrechen und Vergehen 171—184, 235.
 Eklawerei, Entführung 234.
 Eobomte 175.
 Eoldaten f. Militärdienst, Militärpersonen.
 Eountagsfeier, Störung 366 §. 1.
 Epiel, 361 §. 5, 362, Abschnitt 24.
 Epielarten, falsche Stempelabdrücke 275 §. 2.
 Epion 90 §. 5, E. G. 4.
 Eprengstoffe, Aufbewahrung 367 §. 4—6; Verwendung 296, 311.
 Etaat, staatsbürgerl. Rechte 94 §. 4; Staatsgeheimnisse 92; Staats-
 gewalt 110—122; Ausübung der staatsbürgerl. Rechte 105—109,
 339; Verächtlichmachen 131; feindl. Handlungen gegen Befreunte der
 Staaten 102—104.
 Etaatsfeindlichkeiten, Verächtlichmachung 131.
 Etaatsgeschäfte, landesverrätherische Führung 92 §. 8.
 Etaatsgewalt, Widerstand 110—122.
 Etaatsbeamte 333.
 Etauer, Untreue 366 §. 3.
 Eeine, Werfen 366 §. 7; Wegnahme 370 §. 2.
 Eempel (Stempelpapier), Fälschung u. f. w. 151; 360 §. 4—6; 275,
 276; 364.
 Eterbefassen, Errichtung 360 §. 9.

- Eteuern 353, E. G. 2, 7.
 Etische f. Platten.
 Etichwaffen, verbotenes Tragen 367 §. 9.
 Etief-Etern u. „Kinder f. Angehörige.
 Etifter unerlaubter Verbindungen 128, 129.
 Etimmrecht, Verlust 34 §. 4; Verhinderung 106, 107, 339.
 Etimmtenauf 109.
 Etimmzettel, Fälschung 108.
 Etodregen 367 §. 9.
 Etörung des Gottesdienste 167; des Fahrwassers 321, 326; der Ruhe
 360 §. 11, 366 §. 1.
 Etosse, gefunheitsgefährliche 296, 324.
 Etrafsanfall 15, 16, 120.
 Etrafe, gesetzliche 2; Arten 13—42; Ausschließung u. f. w. 51—72;
 Zusammentreffen 73—79; widerrechtliche Vollstreckung 345, 346;
 Zulässigkeit E. G. 6.
 Etrafgesetze, Anwendung 3—6, 10; Landesstrafgesetze E. G. 2 u. 5.
 Etrafvollstreckung 13, 15—18, 22, 57; Verjährung 70—72; widerrech-
 tliche 345—347.
 Etrandung von Schiffen 265, 322—326.
 Etraße, Diebstahl 243 §. 4; Raub 250 §. 8 Zerstörung 305; Erd-
 nung 366 §. 2—5, 8—10, 367 §. 12 u. 14.
 Etrom, Störung des Fahrwassers 321, 326.
 Etundung einer Geldforderung 302 a.

T.

- Tag, Berechnung 19.
 Talons f. Erneuerungsscheine.
 Taubstunne 58.
 Täuschung von Behörden u. f. w. durch falsche Zeugnisse 277—280.
 Telegraph, Beschädigung 317—320; Beamte 319, 320; Fälschung von
 Depeschen 355; Freimarken 275, 276, 360 §. 4, 364; Bringen in
 feindliche Gewalt 90 §. 2.
 Testamentserketoren, Untreue 266 §. 1.
 Thätlichkeiten gegen den Kaiser u. f. w. 94, 96, 98, 100, 102; Belei-
 digung 185.
 Thatsachen, erdichtete 131; beleidigende 186, 187; unwahre als Ent-
 schuldigungsgrund 138.
 Theilnahme 47—50, 63, 64; 49 a; Diebstahl 243 §. 5—6, 247; Be-
 günstigung 257; Wehrpflicht 143.
 Thiere, Unzucht 175; unterlassene Beaussichtigung 366 §. 5; gefahr-
 liche 367 §. 11.
 Thüraußerei 360 §. 13, 366 §. 7.
 Thronfolge, gewaltthätige Aenderung 81 §. 2, 102, E. G. 4.
 Titel, Verlust 33, 34 §. 3; Annahme 360 §. 8.
 Todesstrafe 1, 13, 32, 44 A. 2, 49 a, 57, 67, 70 §. 1; 80, 211, E. G. 4.
 Todtschlag 212—215; bei Schlägerei 227, 228.
 Tödtung bei Nothzucht 173; im Zweikampf 206, 207; im Born 213;
 beim Untertun einer strafb. Handlung 214; eines Einwilligen-

- ben 216; eines unehel. Kindes 217; der Leibesfrucht 218—220; fahrlässige 222; bei Schlägerei 227, 228; durch Gift 229; bei Freiheitsberaubung 239; bei Raub 251; bei gemeingefährl. Verbrechen 307 §. 1, 309, 312, 314—316, 321—325; E. G. 4.
- Torfmoore, Anzünden 308—310, 325.
- Transport, Gefährdung 315, 316, 325; Diebstahl 243 §. 4.
- Transportmittel, Bringen in feindliche Gewalt 90 §. 2.
- Trauung, Vorspiegelung 179.
- Erwähnenswerthes Fictiv 367 §. 7.
- Traumsucht 361 §. 8, 362.
- Truppen, strafbare Handlungen gegen 89, 90 §. 1 u. 6; E. G. 4.

II.

- Ueberfall 223 a, 228.
- Ueberlassen von Gift an Andere 367 §. 8, von unzüchtigen Schriften 184 §. 2, besgl. von schwerverletzenden 184 a.
- Ueberbreitung der Nothwehr 53.
- Ueberdewemmung, Herbeiführung 312—314; Verobung mit 126, 254.
- Uebertretung, Begriff und Strafe 1, 18, 27—29, 57 §. 4; im Ausland 6; Versuch 43; Beihilfe 49; Verjährung 67, 70; der Regeln des Zweikampfs 207.
- Ueberweisung an die Familie 56; an die Landespolizeibehörde 181 a u. 3, 362.
- Ufer, Beschädigung 866 a.
- Anwendung der Strafen 21, 28, 29, 44, 49, 57, 78 u. 2, 157, 158.
- Unbescholtenes Mädchen, Verführung 182.
- Unbrauchbarmachung von Schriften u. f. w. 41, 42.
- Uneheliches Kind, Tödtung 217.
- Unersahrenheit, Ausnutzung 301, 302, 302 a u. e.
- Unfähigkeit zur Velleid. öffentl. Aemter 35; eiblich vernommen zu werden 161; zur Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienst 319.
- Unfähigmachen zur Regierung 81 §. 1, 102.
- Unfug, grober 360 §. 11; beschimpfender 103 a, 135, 166, 168.
- Ungehörig, Aufreizung zum 110, 112.
- Unglücksfälle, Verweigerung der Hülfe 360 §. 10.
- Uniform, unbefugtes Tragen 360 §. 8.
- Unkenntnis von Thatumständen 69.
- Unparteiische beim Zweikampf 209.
- Unrath, Verfen 366 §. 7.
- Untauglichmachen zum Militärdienst 142.
- Unterbrechung der Verjährung 68, 72.
- Unterbringung in Besserungsanstalten 56, 362.
- Unterdrückung von Thatfachen 263; von Briefen u. f. w. 354, 355, 358; des Verlonenstandes 169.
- Unterhaltspflicht, Vernachlässigung ders. 361 §. 10.
- Unterommen, Nichtbeschaffung 361 §. 8, 362.
- Unternehmen des Hocherraths 81, 82; der Verhinderung an Ausübung staatsbürgerlicher Rechte 105; der Verleitung zum Meineide 159.
- Unterfagung des Aufenthalts 39 §. 1.

- Unterfchiebung von Kindern 169.
- Unterfchlagung 246—248, 258, 259, 350, 351.
- Unterschrift, Fälschung 267 ff.
- Untersuchungsbefehl, Anrechnung 60.
- Untreue 266.
- Unwissenheit, Einfluß auf die Strafbarkeit 59.
- Unzucht, Strafe 173—178; Vorfchubleistungen 180, 181, 181 a; öffentliches Vergerniß 183; Schriften 184, 184 a; Entführung zur 236, 237; gewerbsmäßige 361 §. 8, 362.
- Unzurechnungsfähigkeit 51, 58.
- Urkunden, Mitteilung geheimer 92; Vernichtung u. f. w. 92, 133, 274, 348; Eröffnung 299; Mißbrauch von Legitimationspapieren 363.
- Urkundenfälschung 267—280; durch Beamte 348, 349, 351.
- Urtheile, Bekanntmachung 165, 200; tabelnde 193.

B.

- Bagabundiren 361 §. 8, 362.
- Bater als Antragsberechtigter 65, 159; f. Eltern.
- Verobredung eines hochverrätherischen Unternehmens 83.
- Verächtlichmachen von Staatsseinrichtungen 131; von Personen 186, 189.
- Veränderung von Geld 146; des Personenstandes 169.
- Veranstalten von Lotterien 286.
- Veräußerung von Vermögensbestandtheilen 288; von Stempelmarken 364.
- Verbindungen, unerlaubte 128, 129.
- Verbrechen 1, 4, 5, 13, 14; Verjährung 67, 70; Nichtanzeige 159; Aufsuchen u. f. w. zu 49 a.
- Verbreitung von Schriften u. f. w. 85, 110, 111, 130 a, 184, 186, 187, 200; von Thatfachen 131, 186—191; von falschem Geld 147, 148.
- Verbindrecht E. G. 2.
- Verfassung, gewaltsame Aenderung 81 §. 2.
- Verfälschung f. Fälschung.
- Verführung 182.
- Vergehen 1, 4, 5, 57 §. 4, 61—65; Verjährung 67—70.
- Vergiftung eines Menschen 229; von Brunnen 324—326.
- Verhaftung, rechtswidrige 341.
- Verheimlichung von Vermögensstücken, Abschn. 24; gefohtl. Sachen 259.
- Verhinderung des Gottesdienstes 167; an Ausübung staatsbürgerlicher Rechte 107.
- Verjährung der Strafverfolgung 61, 66—69, 171, 198, 232, E. 117; der Strafvollstredung 66, 70—72; E. G. 7.
- Verkauf unzüchtiger Schriften 184; von Gift und Arzneien 367 §. 8; gifthaltiger Sachen 324; gebrauchter Stempel u. f. w. 364; verbodener Waaren 367 §. 7; verbodener Waffen 367 §. 9.
- Verlassen Hülfbedürftiger 221.
- Verleitung zu strafbaren Handlungen 48, 49 a, 111; zur Desertion 141; zur Auswanderung 144; zum Meineid 159, 160; zur Eheschließung 170; zum Weischoß 179, 182; von Untergebenen 357.
- Verlester, Recht auf Strafantrag 65.
- Verleumdung 187.

Verlobte f. Angehörige.
 Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 31 ff., öffentlicher Aemter 33.
 Vermittelung der Anzucht 180.
 Vermögen, Beschlagnahme 93, 140.
 Vernehmung von Urkunden u. f. w. 92 §. 2, 133, 274 §. 1, 348; von
 Handelsbüchern Abschnitt 24; von Sachen 137; von Grenzzeichen
 274 §. 2.
 Verringerung von Metallgeld 150.
 Versammlung f. Gesetzgebende Versammlung.
 Versammlungsrecht E. G. 3.
 Verschaffen von Gelegenheit 180.
 Verschwägerete f. Angehörige.
 Verschönerung auf Dienstfeld 155; an Eidesstatt 156, 161, 163; gegen
 Feuersgefahr 265.
 Versicherungsanstalten, Errichtung 360 §. 9; Täuschung 277—280.
 Versteigerer, Untreue 266 §. 3; Uebertretung 367 §. 16.
 Versteigerungen 367 §. 16.
 Verstorbene, Beschimpfung 189.
 Verstrickung, Entzischen daraus 137.
 Verstückelung Wehrpflichtiger 142; bei Körperverletzung 224.
 Versuch 43—46, 80.
 Verteidiger, Offenbarung von Geheimnissen 300.
 Verteidigungsposten, Bringen in Feindesgewalt 90 §. 1, E. G. 4.
 Vertreter, gesetzliche 65.
 Verwalter, Untreue 266 §. 1.
 Verwandte f. Angehörige.
 Verweis bei jugendlichen Personen 57 §. 4.
 Verweisung f. Ausweisung.
 Viehfutter, Wegnahme 370 §. 6.
 Viehsuche, Verletzung der Schutzmaßregeln 328.
 Viehtreuen, unbefugtes 368 §. 9.
 Vögel, Ausnehmen 368 §. 11.
 Vorbeifahren, unbefugtes 366 §. 3.
 Vorbereitende Handlungen bei Hochverrat 83—86.
 Vorgesetzte, Rügen 193; als Antragsberechtigte 196, 232; Verleitung
 Untergebener 357, 358.
 Vormund, Unfähigkeit 34 §. 6; Antragsberechtigter 65; Anzucht 174
 §. 1; Kuppelrei 181; Untreue 266 §. 1; Diebstahl u. f. w. 247, 263.
 Vormundschaftsbehörde 55.
 Vorräthe, fremde, Brandstiftung 308.
 Vorschubleisten der Anzucht 180.
 Vorstände der Aktiengesellschaften bei Bankerutt, Abschnitt 24.

W.

Waagen, unrichtige 369 §. 2.
 Waaren, Verschleuderung, Abschn. 24; entzündliche 367 §. 6; Um-
 pflegungsarten 360 §. 8; mit Wappen 360 §. 7.
 Waarenvorräthe, Inbrandlegung 308.

Wägen, Untreue 266 §. 3.
 Waffen bei Hochverrat 84, 88, 90 §. 2; bei Hausfriedensbruch 123
 Abschn. 3; Verabfolgung an Mannschaften 127; bei Diebstahl, Raub,
 Bettelrei 243 §. 5, 250 §. 1, 362; bei einer Schlägerei 367 §. 10;
 bei Körperverletzung 223 a; verbotene 367 §. 9.
 Wahlen, Verhinderung an der Theilnahme 107.
 Wählergeheimnis, Fälschung 108.
 Wahlrecht, Verlust 33, 34 §. 4; Verhinderung 107, 339.
 Wahlstimme 108, 109.
 Wabstun 51.
 Wahrheit, Beweis der 186, 190, 192.
 Wald, Anzünden 308, 310, 325; Feueranmachen 368 §. 6; Widerstand
 gegen Waldbesitzer 117.
 Wanderbücher, Fälschung 363.
 Wappen, unbefugter Gebrauch 360 §. 7.
 Warnungszeichen, Nichtbeachtung 368 §. 9.
 Wasserbehälter, Vergiftung 324.
 Wasserleitung, Beschädigung 321, 325, 326.
 Wasserstandsmerkmale, Veränderung 274 §. 2.
 Wasserstraßen, Diebstahl 243 §. 4; Raub 250 §. 3; Uebertretungen
 366 §. 3, 8—10.
 Wege, Diebstahl 243 §. 4; Raub 250 §. 3; Beschädigung 304, 321,
 325, 326; Störung des Verkehrs 366 §. 3, 5, 9, 10, 367 §. 12,
 368 §. 9; Abgraben 370 §. 1 u. 2.
 Wegnahme eigener Sachen 289.
 Wehre, Beschädigung 321, 325, 326.
 Wehrpflicht, Verletzung 140.
 Wehrpflichtige, Ausmanbern 140, 360 §. 3.
 Weiden, Betreten 368 §. 9.
 Weinberge, Nichtschließen 368 §. 1; Betreten 368 §. 9.
 Werbung zu freiwilligem Militärdienst 141.
 Werfen mit Steinen u. f. w. 366 §. 7.
 Werkzeuge, gefährliche 117, 223 a.
 Werthpapiere, Verschleuderung, Abschn. 24.
 Wette bei Bankerutt, Abschn. 24.
 Wibernarrliche Anzucht 175.
 Widerruf der vorläufigen Entlassung 24; des Faltschweiß 158, 163 Abschn. 2.
 Widerstand gegen die Staatsgewalt 110—122.
 Wiesen, Betreten 368 §. 9.
 Wildbüherei 294.
 Wilde Thiere, Umherlaufenlassen 367 §. 11.
 Wirthe, Genattung von Glücksspiel 235; Polizeistunde 365.
 Wittwenkasten, Errichtung 360 §. 9.
 Woche, Verrechnung 19; Freiheitsentziehung über eine Woche 239.
 Wohnung, Einbringen 123, 124; durch Beamte 342.
 Wucher 302 a—e.
 Wuchergesetz E. 86 ff.
 Würden, Verlust u. f. w. 33, 34 §. 3; unbefugte Annahme 360 §. 8.
 Wundärzte, beim Zweikampf 209 Privatgeheimnisse 300.

3.

- Zahlungseinstellung f. Bankerutt.
 Zahlungsverprechen 301.
 Zeitung, Beleidigung durch 200 A. 2.
 Verführung f. Verächtlichmachung, Beschädigung.
 Zeuge, Unfähigkeit 34 §. 5, 161; falsche Entschuldig. 138; Meineid
 145 ff.; beim Zweikampf 209.
 Zeugniß, falsches 154; falsches §. über Gesundheit u. f. w. 277 bis
 280, 263.
 Zinsfuß, Ueberschreiten 302 a.
 Zinsscheine, Fälschung 149, 360 §. 5.
 Zollgesetz C. G. 2; Verletzung durch Kinder 361 §. 2.
 Zuchthausstrafe, Dauer u. f. w. 14, 15, 19—26, 28; Folgen 31, 32; bei
 jugendlichen Verbrechern 57 §. 1 u. 2; Milderung 44, 49, 157;
 Verjährung 70 §. 1—3; bei Konkurrenz 73.
 Zuchthaus, Kuppel 181 a.
 Zurechnungsfähigkeit 51—58.
 Zureiten, tödtliches 366 §. 2.
 Zurückbehaltungsrecht, Verletzung 289.
 Zurücknahme des Strafantrags 64, 102, 103, 104, 194, 232, 247, 263,
 293, 303, 370 §. 5 u. 6.
 Zusammenrottung 115, 122, 124, 125.
 Zusammenstoß von Schiffen 145.
 Zusammenreffen strafb. Handlungen 73 ff.; Gesamtstrafe 74, 76, 79.
 Zwangsmittel, Anwendung bei einer Untersuchung 343.
 Zwangsvollstreckung, Vereitelung 228; Widerstand bei 113; Ent-
 ziehung 137.
 Zweikampf 201—210; ohne Sekundanten 208.

Inhalt.

Vorbemerkung	Seite 3—4.
Einführungsgesetz	„ 5—5.

Strafgesetzbuch.

Einleitende Bestimmungen	§§. 1—12.
------------------------------------	-----------

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Ueber-
 tretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen	§§. 13—42.
Zweiter Abschnitt. Versuch	§§. 43—46.
Dritter Abschnitt. Theilnahme	§§. 47—50.
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe aus- schließen oder mildern	§§. 51—72.
Fünfter Abschnitt. Zusammenreffen mehrerer strafbarer Handlungen	§§. 73—79.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Ueber-
 tretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath	§§. 80—93.
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherren	§§. 94—97.
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten	§§. 98—101.
Vierter Abschnitt. Feindselige Handlungen gegen be- freundete Staaten	§§. 102—104.
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Be- ziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	§§. 105—109.
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt	§§. 110—122.
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	§§. 123—145.
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen	§§. 146—152.
Neunter Abschnitt. Meineid	§§. 153—163.
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung	§§. 164—165.

Erster Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	§§. 166—168.
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	§§. 169—170.
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	§§. 171—184 b.
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung	§§. 185—200.
Fünfzehnter Abschnitt. Zweikampf	§§. 201—210.
Sechszehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	§§. 211—222.
Siebenzehnter Abschnitt. Körperverletzung	§§. 223—233.
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	§§. 234—241.
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung	§§. 242—248.
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung	§§. 249—256.
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei	§§. 257—262.
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue	§§. 263—266.
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung	§§. 267—280.
Vierundzwanzigster Abschnitt. (Bankrott aufgehoben)	§§. 281—283.
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse	§§. 284—302 e.
Sechsendzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung	§§. 303—305.
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	§§. 306—330.
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte	§§. 331—359.
Neunundzwanzigster Abschnitt. Übertretungen	§§. 360—370.
Anhang. Gesetz, betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung	Seite 117.
Sachregister	§. 118—140.

C n b.

Nachtrag

zur XIX. Auflage des Strafgesetzbuches, enthaltend die durch das Gesetz, betr. Änderung des Strafgesetzbuches, vom 19. Juni 1912 — in Kraft getreten am 5. Juli 1912 — vorgesehenen Abänderungen.

(Die Zusätze sind gesperrt gedruckt.)

1. Im § 114 Abs. 2 werden vor dem Worte „ein“ eingeschaltet die Worte:
„oder Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“.
2. Der § 123 erhält folgende Fassung:
Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in die abgeschlossenen Räume, welche zum öffentlichen Dienste oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.
Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.
Nunmehr ist auch im Falle des Abs. 2 Strafantrag erforderlich.
3. Im § 136 werden vor dem Worte „bestraft“ eingeschaltet die Worte:
„oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark“.

4. Im § 137 werden vor dem Worte „bestraft“ eingeschaltet die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark“.

5. Im § 223 a wird als Abs. 2 eingeschaltet:

Gleiche Strafe tritt ein, wenn gegen eine noch nicht achtzehn Jahre alte oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge oder Obhut des Täters untersteht oder seinem Hausstand angehört, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat, eine Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung begangen wird.

6. Der § 235 erhält folgende Fassung:

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängniß bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Geschieht die Handlung in der Absicht, die Person zum Betteln oder zu gewinnflüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

7. Im § 239 Abs. 1 werden vor dem Worte „bestraft“ eingeschaltet die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“.

8. Als § 248 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die That gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

Die Rückfallstrafen des § 244 treten hier nicht ein. — Vgl. § 264 a.

9. Als § 264 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer aus Noth sich oder einem Dritten geringwertige Gegenstände zum Schaden eines Anderen durch Fälschung (§ 263 Abs. 1) verschafft, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die That gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos. Die Rückfallstrafe des § 264 ist ausgeschlossen.

10. Im § 288 Abs. 1 werden vor dem Worte „bestraft“ eingeschaltet die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“.

11. Im § 327 Abs. 1 werden vor dem Worte „bestraft“ eingeschaltet die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“.

12. Im § 328 Abs. 1 werden vor dem Worte „bestraft“ eingeschaltet die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark“.

13. Der § 355 erhält folgende Fassung:

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalt Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissenschaftlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissenschaftlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß bestraft.

Den einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen werden Nachrichten gleichgeachtet, die durch eine zu öffentlichen Zwecken dienende Fernsprechanlage vermittelt werden.

14. Im § 369 Nr. 1 wird das Wort „Schlosser“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

15. Der § 370 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirthschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werthe zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterläßt.

Wer die That gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

Deutsche Reichsgesetze.

(Stets die neuesten revidirten Ausgaben.)

- Bauwesen** und das Statut der Reichsbank mit den Nebengesetzen und Verordnungen, das Wandpottgesetz, das Hypothekendarlehengesetz, das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, und die Ausführungsbestimmungen dazu, und ein Verzeichnis der Reichsbankanstalten. Hrsg. von Geh. Regierungsrat Sanftenberg. (4692/93.) Geb. 80 Pf. **Binnenschifffahrt** und **Fischerei**. Herausgegeben v. A. Pannier. (3635.) Geb. 60 Pf.
- Bürgerliches Gesetzbuch**. Herausgeg. von A. Pannier. (3571—75.) In Taschenband M. 1.25. In Ganzleinenband M. 1.50.
- Civilprozeßordnung**. Herausgegeben von A. Pannier. (3143—45.) Geb. 1 M.
- Freiwillige Gerichtsbarkeit**. Herausgegeben von Karl Pannier. (4033.) Geb. 60 Pf.
- Gerichtslostenwesen**. Herausgegeben von Regierungsrat Sanftenberg. (3328.) Geb. 60 Pf.
- Gerichtsverfassungsgesetz**. Hrsg. v. A. Pannier. (4006.) Geb. 60 Pf.
- Geschäftsordnung für den Reichstag** nebst dem Reichsgesetz, betr. die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstages, und der Bekanntmachung vom 27. Juni 1906. Herausgegeben von Karl Pannier. (4865.) Geb. 60 Pf.
- Gewerbegerichtsgesetz**. Hrsg. von A. Pannier. (2744.) Geb. 60 Pf.
- Gewerbeordnung**. Hrsg. von A. Pannier. (1781/82.) Geb. 80 Pf.
- Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz**. (2623/24.) Geb. 80 Pf.
- Grundbuchordnung**. Herausgeg. von A. Pannier. (3838.) Geb. 60 Pf.
- Handelsgesetzbuch** vom 10. Mai 1897, nebst Reichshauptpflichtgesetz und dem Reichsgesetz betr. die Inhaberpapiere mit Prämien. Herausgegeben von A. Pannier. (2874/75.) Geb. 80 Pf.
- Invalidenversicherungsgesetz**. Herausgegeben von A. Krause. (2571.) Geb. 60 Pf.
- Kaufmannsgerichte**. Hrsg. von Karl Pannier. (4602.) Geb. 60 Pf.
- Konkursordnung**. Herausgeg. von A. Pannier. (2218.) Geb. 60 Pf.
- Krankenversicherungsgesetz**. Herausgegeben von Regierungsrat Sanftenberg. (3564/65.) Geb. 80 Pf.
- Patentgesetz** v. 7. April 1891, nebst der Verordnung betr. das Berufungsverfahren bei dem Reichsgericht, dem Gesetz betr. die Patentanwälte, und den Reichsgesetzen betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Schutz der Warenzeichnungen, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen und den Ausführungsbestimmungen dazu. Herausgeg. von Regierungsrat Sanftenberg. (3110.) Geb. 60 Pf.
- Reichsvereinsgesetz** vom 19. April 1908 nebst den wichtigsten Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten. Herausgegeben von Karl Pannier. (5275/76.) Geb. 80 Pf.
- Reichsversicherungsordnung** nebst Einführungsgesetz. Herausgeg. von Geh. Regierungsrat Sanftenberg. (5331—85.) In Taschenband M. 1.25. In Ganzleinenband M. 1.50.

Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, nebst dem Gesetze zum Schutze der Warenzeichnungen und den Gesetzen betr. die Abzahlungsgeschäfte und die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz). Herausgegeben von **Karl Pannier**. (3666.) Geb. 60 Pf.

Die Reichsgesetze über die Presse und das Verlagsrecht. Herausgegeben von **Karl Pannier**. (1704.) Geb. 60 Pf.

Rechtsanwaltsordnung und Gebührensordnung für Rechtsanwälte, nebst landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen. Herausgegeben von **Landgerichtsrat Sanfienberg**. (3176/77.) Geb. 80 Pf.

Reichsstempelgesetz (Börsesteuergesetz) Fassung vom 15. Juli 1909, nebst dem Reichsgesetze, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen (Totalisatorgesetz) mit den zu beiden Gesetzen ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Herausgegeben von **Karl Pannier**. (4898/99.) Geb. 80 Pf.

Strafgesetzbuch (Reichsgesetz vom 17. Februar 1908). Herausgegeben von **Karl Pannier**. (1590.) Geb. 60 Pf.

Strafprozessordnung, nebst den Gesetzen betr. die Entschädigung der im Wiedernahmeverfahren freigesprochenen Personen, und für unschuldig erklarte Untersuchungshäft. Herausgegeben von **Karl Pannier**. (1615/16.) Geb. 80 Pf.

Unfallversicherungsgesetze, enthaltend: das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, das Bau- und das See-Unfallversicherungsgesetz, das Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gesangene. Hrsg. von **Regierungsrat Sanfienberg**. (4531—33.) Geb. 1 M.

Die Urheberrechtsgesetze an Werken der Literatur und der Tonkunst, an Werken der bildenden Künste und der Photographie und an Mustern und Modellen, nebst den wichtigsten Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen und der Revidierten **Berner Übereinkunft**. Herausgegeben von **Karl Pannier**. (4237.) Geb. 60 Pf.

Verfassung des Deutschen Reichs, nebst dem Einführungsgefes für Elsaß-Lothringen, dessen Verfassungs- und Wahlgesetz und Gesetzen verwandten Inhalts. Hrsg. von **K. Pannier**. (2732.) Geb. 60 Pf.

Wechselordnung, nebst dem Scheckgesetz, der Postfahndordnung, dem Wechselstempelgesetz und den Ausführungsbestimmungen dazu. Herausgegeben von **Karl Pannier**. (1635.) Geb. 60 Pf.

Zwangssteuergesetz v. 14. Februar 1911, nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Hrsg. v. **K. Pannier**. (5313/14.) Geb. 80 Pf.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, nebst Einführungsgefes. Herausgeg. von **K. Pannier**. (3714.) Geb. 60 Pf.

Pufendorf, Die Verfassung des Deutschen Reichs. Aus dem Latein. überfetzt, mit Einleitung u. Anmerkungen versehen v. **H. Dove**. (966.)

Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850, nebst den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der beiden Kammern, dem Wahlreglement, der Verordnung über das Verfassungsurteil- und Vereiniungsgesetz und dem Gesetze über den Belagerungszustand. Herausgegeben von **Karl Pannier**. (3370.) Geb. 60 Pf.

Miniatur = Ausgaben

in eleganten Ganzleinenbänden aus Reclams Universal-Bibliothek.

	Pf.		Pf.
Abaelard u. Heloise, Briefwechsel	100	Balzac, Die Chouans	120
Achleimer, Eisenbahnstrecke . . .	80	Banlow, Strafenfegels. 5 Bände zu. in 1 Band	150
Adami, Die Elektrizität. I	80	Bartels, Hebbel-Biographie . . .	60
Aeschylus, Sämtliche Dramen. 150		Bajedows Vorstellung an Mens- schenfreunde	60
Albrecht, Abriss der römischen Literaturgeschichte	60	Baudelaire, Gedichte u. Skizzen	60
Albumbälter	120	Becher = Stowe, Nidel Toms Hütte	150
Alexis, Die Hosen des Herrn von Bredow	100	Beefchen, Flegeljahre der Liebe	60
—, Cabanis. 2 Bde.	220	Bell, Jane Eyre	150
—, Der Roland von Berlin	175	Bellamy, Ein Nüchtlid	80
—, Der Werwolf	120	—, Dr. Heidenhoffs Wunderkur	60
—, Der falsche Wolbemar. 2 Bde. à	100	—, Miß Lubingtons Schwester	80
Andersen, Bilderbuch ohne Bilder	60	Benzmann, Mod. deutsche Lyrik	150
—, Glückspeter	120	Bérangers Lieder	80
—, Der Improvisator	120	Berges, Amerikaner. Bb. 1—6 zu.	150
—, Nur ein Geiger	120	Bern, Deklamatorium	150
—, Sämtliche Märchen. 2 Bände.	250	Bernhard, Die Glücklichen . . .	60
—, D. 3.	100	Bierbaum, Reise Früchte	80
—, Sein oder Nichtsein	100	Bier-Komment (Taschenrechenb.)	40
Anschäz, Erinnerung. aus dessen Leben und Wirken	100	Biernagel, Die Hallig	80
Anthologie, Griechische	150	Binnenpflichtfahrtsgefes	60
Apel u. Kaun, Geipensterbuch . . .	120	Bismarcks Reden. 13 Bände. à 100 Hörnorn, Erzählungen	175
Ardenholz, Geschichte d. Sieben- jährigen Krieges	120	—, Schampelstein	225
Ariosto, Rasender Roland. 2 Bde.	225	Biebtreu, Bei Jena u. a. Nov. 60	
Aristoteles, Die Poetik	60	—, Friedrich d. Große bei Rolin	80
—, Verfassung von Athen	60	Blumauer, Aeneis	80
Arndt, Erinnerungen	100	Blüthgen, Aus gänderer Zeit . .	120
—, Gedichte	80	Boëtius, Tröstungen d. Philos. 80	
—, Wanderungen mit Stein	80	Bojardo, Verlobt. Roland. 2 Bde.	225
Arnim, Bettina von Goethes Briefwechsel mit einem Kinde	150	Boner, Der Edelstein	80
Arnim-Brentano, Des Knaben Münberhorn	175	Börne, Skizzen u. Erzählungen	100
Arnold, Die Leuchte Afriens	80	Börner, Raimund-Biographie . .	60
Augustinus, Bekenntnisse	120	Böttcher, Afanzereien	60
		—, Alertei Schnid-Schnad	60

	Pf.
Böttcher, Allogria	60
—, Neue Allogria. (Musiziert)	60
—, Weiteres Geiteres	60
—, Reichte Ware	60
Bourget, Der Lusus der Andern	80
Boy-Ed. Aus Tantalus Geschichte 120	120
Borefan, Kaufs-Kommentar	80
Brachvogel, Frieden-Buch. 2 Bde. à 100	100
Brant, Narrenschiff	80
Bremer, Die Nachbarn	120
—, Friedrich, Mustflexikon	175
Brendicke, Silber aus der Geschichte der Leibküzungen	80
Brenzano, Geitere Geschichte.	80
Bd. 1—5	150
Bret Harte, Gabriel Conroy	150
—, Kalfifornische Erzählungen.	150
2 Teile	120
—, Geschichte einer Mine	80
—, Dankful Blossom	60
Brillat-Savarin, Physiologie des Geschmacks	120
Brinkman, Kaiser-Dhm un id Brugsch, Aus dem Morgenlande	80
Brümmer, Lexikon deutsch. Dichter bis Ende des 18. Jahrh. 150	150
—, Lexikon der deutschen Dichter des 19. Jahrhunderts. 2 Bde. 500	500
Bruno, Von der Ursache, dem Prinzip und dem Einen	80
Buchanan, Der Deserteur	120
Bücher der Naturwissenschaft f. u. den einzelnen Autoren.	120
1. Bd. Ostwald. 2. und 3. Bd. Gantker. 4. Bd. Bugge. 5. Bd. Geigel. 6. Bd. Messerschmitt. 7. Bd. Lampert. 8. Bd. Speter. 9. Bd. Wami. 10. Bd. Geigel. 11. Band. Bugge.	100
Buddhas Leben und Wirken	80
Buddhismus, Der	80
Bugge, Chemie und Technik	100
—, Strahlungserscheinungen (Radioaktivität)	80
Bilows Reden. I. u. II. je	100
Bulwer, Eugen Aram	150
—, Nacht und Morgen	150

	Pf.
Bulwer, Pelham	150
—, Rienzi	150
—, Die letzten Tage v. Pompeji 150	150
Bürger, Gedichte	100
—, Münchhausens Abenteuer	60
Bürgerl. Gesetzbuch. Taschenreimb. 125	125
— In eleg. Sangleinb. 150	150
Burnett, Lord Fauntleroy	80
Burns' Lieder und Balladen	60
Busch, Gedichte	60
Byron, Briefe	100
—, Gefangene von Chillon. —	100
Mazepa	60
—, Der Gaur	60
—, Der Korfar	60
—, Manfred	60
—, Ritter Harold	80
Calderon, Das Leben ein Traum 60	60
Camoës, Die Lusthaben	100
Carlyle, Über Helten, Heltenverehrung und das Heltenmütige in der Geschichte.	100
Cäsar, Der Bürgerkrieg	80
—, Der Gallische Krieg	100
Cervantes, Don Quijote. 2 Bde. 250	250
Chamisso, Gedichte	120
—, Peter Schlemihl	60
Chateaubriand, Atala. — René. — Der letzte Abencerage	80
Chiavacci, Wiener Bilder	80
Cholmondeley, Diana	120
Chop, Richard Wagners Ton-dramen. Komplett in 2 Bänden 300	300
—, Beethovens Symphonien 100	100
Cladius' Ausgewählte Werke 150	150
Clauns, Ohne Namen	150
Cooper, Der letzte Mohikan	100
—, Der Spion	100
Cornelius, Peter, Gedichte	60
Cremer, Holländische Novellen 150	150
Cäbraka, Wajantafäna	80

	Pf.
Dadoue, Wie ich z. mein. Frau kam 80	80
Dante, Göttliche Komödie	150
—, Das Neue Leben	60
Darwin, Die Abstammung des Menschen. 2 Bde. à 175	175
—, Entstehung der Arten	175
Daudet, Briefe a. meiner Nichte	80
—, Promont jun. & Risler sen. 100	100
—, Jac	175
—, Künstler-Ehen	60
—, Tartarin aus Tarascon	60
Daumer, Hafs	80
David, Der Bettelvoigt u. a. Erz. 60	60
—, Ein Poet u. a. Erzählungen 60	60
Defoe, Robinson Crusoe	80
Denison, So'n Mann wie mein Mann	80
Descartes, Methode des richtigen Vernunftgebrauchs	60
Deffauer, Götzendienst	100
Detmold, Randzeichnungen. — Anleitung zur Kunstkenner-schaft	60
Deutscher Minnesang	80
Dickens, Copperfield. 2 Reimenbde. 225	225
—, Dombey & Sohn. 2 Bde. à 150	150
—, Gute Zeiten	100
—, Heimchen am Herde	60
—, Der Kampf des Lebens	60
—, Klein Dorrit. 2 Reimenbde. 250	250
—, Ronbener Stizzen	120
—, Martin Chuzzlewit. 2 Reimenbde. 225	225
—, Nikolaus Nickelby. 2 Reimenbde. 225	225
—, Oliver Twist	120
—, Die Pickwickier. 2 Bnde.	200
—, Zwei Städte	120
—, Die Silvester-Glocken	60
—, Der Verwünschte	60
—, Der Weihnachtsabend	60
Dittrich, Tages-Chronik von 1870/71	80
Dombrowski, Grüne Brücke. 2 Bde. à 60	60
Donnelly, Cäsars Deutschaule	100
Dostojewskij, Erzählungen	60
—, Memoren aus einem Totenhaus	100
—, Schuld und Sühne	150

	Pf.
Doyle, Detel Bernac	80
Droste-Hülshoff, Gedichte	120
Dufresne, Damespiel	80
—, Schachaufgaben. 5 Teile à 80	80
—, Schachmeisterpartien. 3 Teile à 80	80
—, Schachspiel	150
Dumas, Die drei Musketiere	175
—, Zwanzig Jahre später. 2 Bde. 250	250
Eberhard, Hanchen und die Rükhelein	60
Eckermann, Gespräche m. Goethe 175	175
Eckstein, Der Besuch im Karzer 60	60
Edda. Deutsch von Wolzogen.	120
v. Eichenborff, Gedichte	100
—, Aus d. Leben e. Taugenichts 60	60
—, Marmorbild. — Schloß Dirande	60
Effehard von St. Gallen, Das Walthartlieb	60
Ellot, Adam Bebe	175
—, Die Mühle am Floß	175
—, Stias Marner	80
Emerson, Sflays	80
—, Repräsentanten des Menschengeschlechts	80
Ertröds, Der Dorfnotar	150
Epiftes Handbüchlein d. Moral 60	60
Erkmann-Charian, Geschichte eines Anno 1813 Konstruier-ten	80
—, Waterloo	80
Ernst, Vom Strande des Lebens 60	60
Eulenspiegel	80
Euler, Algebra	120
Ewald, Silber aus dem Tier- und Pflanzenleben	60
Ferry, Der Waldläufer. 2 Bde. 225	225
Feth, Gedichte	60

	Pf.		Pf.
Zeuchtersleben, Diätetik d. Seele	60	George, Fortschritt und Armut	150
Zeubach, Wesen d. Christentums	150	Gerhard, Die Stangerjäger u.	
Zeuberwehrliebeb. (Laskenebb.)	40	andere Erzählungen	60
Zichte, Bestimmung d. Menschen	80	Gerhards geistliche Lieder	100
—, Wesen an die deutsche Nation	80	Gerichtskostenwesen	60
Zieding, Tom Jones. 2 Bde.	225	Gerichtsverfassungs-gesetz	60
Zischart, Die Flohhaas	60	Gerichtskostenwesen	60
Zlaubert, Salambo	120	Gerichter, Unter dem Äquator	
Zleming, Ausgewählte Dichtungen	80	—, Flüsspiraten des Mississippi	150
Zlygar-Carlen, Hofe von Zitelso	150	—, Der Kunstreiter	120
Zofanow, Gebichte	60	—, Die Regulatoren in Arkansas	150
Zorker, Ansichten vom Nieder-		Geschäftsordnung f. d. deutschen	
rhein. 3 Zeite. Zuf. geb.	175	Reichstag und Diätengesetz	60
Zouqué, Urbine	60	Gewerbegerichts-gesetz	60
Zrance, Prof. Bonnards Schuld	30	Gewerbeordnung, Deutsche	80
Zranklins Leben	80	Gewerbeunfallversicherungsges.	80
Zranszösische Lyrik	150	Gilm, Gebichte	120
Zraungruber, Auffer's Geschichten	80	Girchner, Musikal. Aphorismen	60
Zrednaks Beschneidung	80	Glein, Ausgewählte Werke	80
Zreitgrath, Gebichte	80	Gobineau, Asiatische Novellen	80
Zreiwilige Gerichtsbarkeit	60	—, Reissfrüchte	89
Zrenzel, Das Abenteuer	60	—, Die Renaissance	150
—, Die Berliner Märztage und		—, Das Siebengeitirn	120
andere Erinnerungen	60	—, Die Tänzerin von Schenacha	60
—, Der Hausfreund	60	Gogol, Phantastien u. Geschichten	120
—, Die Uhr	60	Gorjki, Erzählungen	175
Zfreund, Rätselkatz	150	Goethe, Gynont	60
Zried, Lexikon deutscher Zitate	100	—, Faust. 2 Zeite in 1 Band.	80
—, Lexikon fremdsprachl. Zitate	100	—, Gebichte. In Halsenebb.	90
Zriedrichs des Großen ausge-		—, Gßz von Berksingen	60
wählte Briefe	120	—, Hermann und Dorothea	60
Zritze Indische Sprüche	60	—, Iphigenie auf Tauris	60
		—, Dramatische Meisterwerke.	
		(Gßz von Berksingen. Gynont.	
		Iphigenie auf Tauris. Tasso)	100
		—, Keineke Fuchs	60
		—, Torquato Tasso	60
		—, Werthers Leiden	60
		—, Briefe an Frau Charlotte	
		von Stein	175
		Goethe u. Zelter, Briefwechsel.	
		3 Bände	150
		Goethe-Schillers Kenien	80
		Goethes Mutter, Briefe	100

	Pf.		Pf.
Goldsmith, Der Landprediger		Gugkow, Uriel Acosta	60
von Watefield	80	—, Zopf und Schwert	60
Gottfried v. Straburg, Tristan			
und Isolde	175	Haarhaus, Goethe-Biographie	100
Gottlieb, Ali der Knecht	100	Habberton, Allerhand Leute	80
—, Ali der Pächter	120	—, Frau Marburgs Zwillinge	60
Gottschall, H. Schachaufg. 2 Zeite	80	—, Andrer Leute Kinder	100
—, N., Deutsche Lyrik. 19. Jahr-		—, Helene's Kinderchen	80
hundert bis zur modernen Ara	150	Hadländer, Augenblick d. Glücks	100
—, Grabbe-Biographie	60	—, Handel und Wandel	100
—, Lenau-Biographie	60	—, Soldatenleben im Frieden	80
—, Schiller-Biographie	80	Haeel, Phantasie- u. Lebensbilder	60
—, Die Rose vom Kautasus	60	Hagedorn, Pöetische Werke	100
Graben, Der tolle Hans	80	Hagen, Morita	80
Gracians Handorakel	80	Hals oder Peinliche Gerichts-	
Greinz, Zusi. Tiroler Geschichten	60	ordnung	60
Grillparzer, Gebichte	80	Hamm, Wilhelm, Gebichte	60
Grimm, Brüder, 50 Märchen.		Hammer, Schau um dich	60
(Mit 12 Bildern)	80	Handels-gesetz-buch	80
—, Sämtl. Märchen. 1. u. 2. Bb.	175	Hansjakob, Der Theodor	60
—, —	150	Hartmann, Krieg um den Wald	80
—, M., Aus der Kinderstube	60	Hartmann v. Aue, Gregorius	100
Grimmelshausen, Der aben-		—, Der arme Heinrich	60
teuerliche Simplicissimus	150	Hauff, Die Bettlerin	60
Größer, Vom Keinen Kubi	60	—, Lichtenstein	100
Grosse, Novellen des Architelten	60	—, Der Mann im Monde	80
Grossi, Marco Visconti	120	—, Märchen	100
Grün, Anastasius, Gebichte	80	—, Memoren des Satan	100
—, Spaziergänge eines Wiener		—, Phantastien	60
Poeten	60	Haushofer, Der Floßmeister. —	
Grundbuchordnung	60	Scharla	60
Gruppe, O. F., Gebichte	80	Hebbel, Gebichte	120
Gudrun, Deutsh von Jungbans	80	—, Die Nibelungen	80
Gundlach, Französische Lyrik	150	Hebel, Allemannische Gebichte	80
—, 1000 Schmadahilpsn	80	—, Schakfläsklein	60
Gunkel, Dyne Heim	80	Hegel, Philosophie der Geschichte	150
Günther, Joh. Chr., Gebichte	80	Heiberg, Die Andere. — Einmal	
—, Siegm., Geschichte der Natur-		im Himmel	80
wissenschaften	150	Heine, Atta Troll. — Deutschland	60
Gugkow, Ausgewählte Novellen	80	—, Buch der Lieder	80
—, Der Königsleutnant	60	—, Neue Gebichte	60
—, Urbild des Tartüffe	60	—, Die Harzreise	60
		—, Romangero	60

	Pf.		Pf.
Hesland	80	Homer, Aias	100
Helmer, Prinz Rosa-Stramin .	60	—, Odyssee	100
Herbart, Allgemeine Pädagogik	80	Hopfen, Der Böttwirt	60
—, Pädagogische Vorlesungen .	80	—, Mein Onkel Don Juan	120
Herder, Der Cib	60	Horaz Werke, Von Voß	80
—, Schülreden	80	Hufeland, Makrobiotik	120
—, Stimmen der Völker	100	Hugo, Victor, Notre-Dame	175
Hermannsthal, Gaselen	60	Humboldt, A. v., Ansichten der	
Herodotos Geschichten. 2 Bände	200	Natur	100
Herold, Genab	80	—, Wlth. von, Briefe an eine	
Herzig, Gesamm. Aufsätze über		Freundin	150
Schopenhauer	60	Hunt, Leigh, Liebesmär von	
Herg, König Menes Tochter .	60	Mimini. Deutsch v. Meerheims	60
Herzka, Reise nach Freiland .	80	Hutten, Gesprächbüchlein	80
Herwegh, Gedichte eines Leben-			
digen	80	Jacobsen, Niels Lohne	80
Herzog, Komödien des Lebens	80	—, Sechs Novellen	60
Herden, Das Wort der Frau .	60	Jahn, Deutsches Volkstüm.	80
Herse, Paul, Zwei Gefangene .	60	—, Kleine Schriften	80
—, König Saul	60	—, u. Eiselen, Deutsche Turnkunst	80
Hilfsbuch, engl.-franz.-deutsches	150	Japanische Novellen u. Gedichte	60
Hille, Aus d. Heiligtm d. Schönh.	60	Jbsen, Brand	80
Hiob, Das Buch	100	—, Gedichte	60
Hippel, Über die Ehe	80	—, Gesammelte Werke in 2 Bb. à	150
Hitopadesa	100	Jean Paul, Flegeljahre	120
Höding, Im Kampfe mit dem		—, Hesperus. 2 Bändenb.	200
Schicksal	100	—, Immergrün ac.	60
Hoffmann, Eliziere des Zeufels	100	—, Der Jubelsentor	80
—, Rater Murr	120	—, Dr. Rabenberger	80
—, Klein Jachas	60	—, Der Komet	120
Hoffmann v. Fallersleben, Aus-		—, Lenana	100
gewählte Gedichte	80	—, Quintus Figelein	80
—, Kinderlieder	60	—, Siebenkäse	120
Hölderlin, Gedichte	60	—, Titan. 2 Bändenbände	225
Hollander, Der Pflegerohn und		Jensen, Die Erbin von Helmsiede	100
zwei andere Novellen	60	—, Sonnenblut	60
Holtei, Der letzte Komödiant .	175	Jerome, Die müßigen Gedanken	
—, Schleifische Gedichte	120	eines Müßigen	80
—, Die Vagabunden. 2 Bände	240	Jerrold, Frau Kaubels Garb-	
Höly, Gedichte	60	nenprebigten	80
Holzamer, Der Held u. a. Nov.	60	Jfflands Briefwechsel	100
Homer, Werke. Von Voß (Aias,		Innmernann, Die Epigonen . . .	150
Odyssee)	150	—, Münchhausen	175

	Pf.		Pf.
Immermann, Der Oberhof	100	Kerner, Gedichte	80
—, Tristan u. Isolde	100	—, Die Scherin von Brevorsf. . .	150
—, Zulufrüchten	60	Kiesgen, Kleist-Biographie	60
Invalidenversicherungsgesetz . . .	60	Kleist, E. Chr. v., Werke	60
Joels Kochbuch	120	Klepp, Lehrbuch d. Photographie .	80
Jokai, Die Dame mit den Meer-		Klopstock, Meßias	120
augen	100	—, Oden und Epigramme	100
—, Schwarze Diamanten	150	Knigge, Umgang mit Menschen . .	100
—, Ein Goldmensch	150	Köhler, Englisches Wörterbuch .	150
—, Ein ungarischer Rabob	150	—, Französisches Wörterbuch . . .	150
—, Gold. Zeit in Siebenbürgen . . .	100	—, Italienisches Wörterbuch	150
—, Die Tablabirós	120	—, Fremdwörterbuch	100
—, Traurige Lage	100	—, Br., Trachtenkunde. 2 Bde. . . .	400
—, Die unsichtb. Sängerin	—	Kolzow, Gebichte	60
—, Das Faustspiel	60	Kommersbuch (Laiseneinband) . .	40
—, Boltán Karpáthi	150	Kommers- u. Studentenlieder-	
Irving, Alhambra	100	buch in 1 Band	60
—, Stizgenbuch	120	Konkursionsordnung	60
Jugenderinnerungen eines alten		Konrad, Das Molandslied	120
Mannes	150	Kopisch, Gedichte	100
Jugendliederbuch (Laiseneinband)	40	Koran, Der	150
Junggesellenbrevier	60	Körner, Leier und Schwert	60
Jung-Stillings Lebensgeschichte .	150	—, Prinz	60
		Korolenko, Der kinbe Mustfer	80
		—, Sibirische Novellen	60
		Kortum, Die Jobstabe	100
		Kosgarten, Zucunde	60
		Krankensversicherungsgesetz	80
		Kröger, Wohnung des Glücks . . .	60
		Krummacher, Parabeln.	100
		Kugler, Geschichte Friedrichs des	
		Großen	150
		Kürnberger, Der Amerifamilie . . .	150
		Lafontaines Fabeln	100
		Lagerlöf, Gösta Berling	120
		—, Eine Guts Geschichte	80
		Lamartine, Dichtungen	60
		—, Graziella	60
		Lambert, Engl.-franz.-deutsches	
		Lüßbuch	150

Kampert, Abstammungslehre . . .	Pf. 100	Lohengrin, Deutsch v. Jungfrau . . .	Pf. 80
Kamprecht, Porträtgalerie aus der Deutschen Geschichte . . .	80	Lombroso, Genie und Irrsinn . . .	120
Kand, Ja — die Liebe . . .	60	—, Handbuch der Graphologie . . .	150
Kange, Geschichte des Materia- lismus. 2 Bde.	à 175	—, Studien über Genie und Entartung	100
Kavater, Worte des Herzens . . .	60	—, Paola, Kobal	80
Ke Brax, Sirenenblut	80	Kongfellow, Evangeline	60
Kessler, Sonja Kowalevsky . . .	80	—, Gedichte	60
Keimann, Fludyer in Cambridge . .	80	—, Hianatha	80
Leibniz, Kleinere philos. Schriften . .	100	—, Miles Standish	60
—, Die Theodizee. 2 Bde.	225	Koti, Die Islandfischer	80
Leitner, Gedichte	100	Kuczey, Von der Natur der Dinge . . .	100
Lenau, Die Albigenjer	60	Kudwig, Die Heiterthei	100
—, Faust	60	—, Zwischen Himmel und Erde . . .	80
—, Gedichte	100	Kudwig I. von Bayern, Gedichte . . .	80
—, Savonarola	60	Luther, Sendbrief v. Dolmetschen . . .	60
Lenf, Geschichte der Buren (1652 bis 1899)	150	—, Tischreden	120
Lennig, Etwas zum Nachen	60	Luz, Kunst im eigenen Heim	60
Lenz, Militärische Humoresken . . .	120	Lyris, Deutsche, des 19. Jahrh. bis zur modernen Kra	150
Lermontow, Gedichte	60	—, Moderne Deutsche	150
—, Ein Held unsrer Zeit	80	M	
Lesage, Gil Blas	175	Machiavelli, Buch vom Fürsten	80
—, Der hinkende Teufel	80	MacFay, Letzte Pflicht	80
Lessing, Dramat. Meisterwerke. (Nathan der Weise, Emilia Ga- lotti, Minna von Barnhelm)	80	Madach, Tragödie des Menschen . . .	80
—, Emilia Galotti	60	Mahlmann, Gedichte	60
—, Laocöon	60	Maisow, Gedichte	60
—, Minna von Barnhelm	60	Manzoni, Die Verlobten. 2 Bde.	200
—, Nathan der Weise	60	Marc Aurels Selbstbetrachtungen . . .	80
Leuthold, Gedichte	100	Marx Twain, Ausgew. Skizzen	175
Lichtenberg, Ausgew. Schriften . . .	120	Marryat, Japhet	120
Lichtstrahlen aus dem Calmud . . .	60	— Peter Sempel	150
Lie, Die Familie auf Gilje	80	Martialis Gedichte	60
—, Ein Wahlstrom	80	Mathesius, Luthers Leben	120
—, Der Dreimaster „Zukunft“	80	Matthison, Gedichte	60
Liebesbrevier	60	Maupassant, Novellen	150
Liebmann, Christliche Symbolik . . .	80	Meerheims, Psychodram. 2 Bde. à . . .	60
Lings, Byzantinische Novellen	60	—, Mehring, Deutsche Verklehre . . .	100
Linguet, Die Bastille	150	—, Ungebundenes in geb. Form . . .	60
Lotius, Röm. Geschichte, 4 Bde. à 150		Meißner, Aus d. Papieren eines Polizeikommissärs. 1-V	150
Loche, Über den menschlichen Verstand. 2 Bde.	à 150	Mendelssohn, Röhön	60
		Mendheim, Upland-Biographie	60
		Messerschmitt, Sternenhimmel	100
		Meyer, Auf der Sternwarte	60

Meyr, Regine	Pf. 80	Nathusius, Tagebuch eines armen Fräuleins	Pf. 60
Michelet, Die Frau	100	Nekrasow, Gedichte	60
—, Die Liebe	100	—, Wer lebt glücklich in Ruß- land?	100
Mickiewicz, Balladen	60	Nepos' Biographien	80
Mieses, Schachmeisterpartien. 2 Zelle	à 80	Nettelbeds Lebensbeschreibung . . .	150
Mignet, Geschichte der franzö- sischen Revolution	150	Neumann, Nur Seh'n	60
Miszgath, Der wundertätige Regenschirm	80	Neumann-Hofer, Familie Rizzoni . . .	120
Miß, über Freiheit	80	Nibelungenlied	120
Milom, Stephan, Drei Novellen	80	Niskin, Gedichte	60
Milton, Das verlorene Paradies	80	Nirwana	60
Möbius, Das Nervensystem	60	Noël, Reines Volk	60
Moltke, Die beiden Freunde	60	Nohl, Musikgeschichte	100
Montesquieu, Persische Briefe	120	Novalis, Gedichte	60
Moore, Irische Melodien	60	N	
—, Lalla Rukh	80	Nhnet, Sergius Panin	100
Moreto, Donna Diana	60	Offig, Spanisches Taschen-Wör- terbuch	150
Mörise, Gedichte	80	O	
—, Mozart auf d. Reise nach Prag . . .	60	Osterreichische Vörfenschieds- gerichtsordnungen	80
Moriz, Anton Reiser	120	— Bürgerliches Gesetzbuch	150
—, Götterlehre	120	— Exekutionsordnung	150
Mosen, Bilder im Moose	100	— Gerichtsorganisationsgesetz	80
Möser, Patriotische Phantastien	80	— Personalneuergesetz	100
Muellerbach, Waldmann und Zampa und andere Novellen	60	— Vollzugsvorschrift z. Per- sonalsteuergesetz. 1. Haupt- stück	120
Müge, Der Bogt von Sylt	100	— 2. u. 3. Hauptstück	100
Müller, Curt, Hexenaberglaube	80	— 4.—6. Hauptstück	100
—, Wilk, Gedichte	120	— 1.—6. Hauptstück zusam- men in 1 Band	250
Müller, Dramatische Werke	150	— Zivilprozessordnung	150
Murger, Zigeunerleben	120	O	
Murner, Narrenbeschwörung	100	Ofwald, H., Landstreicher- geschichten	60
Mutafos, Hero und Leander	60	—, W., Grundriß der Natur- philosophie	80
Mutterherz, Das	60	Oswald von Wolfenstein, Dich- tungen	80
Mytilus, Die Türken vor Wien	80	Ouida, Fürstin Zouroff	80
N		Ovid, Geroden	80
Nadler, Fröhlich Bals, Gott er- halt's!	80	—, Verwandlungen	80
Nadson, Gedichte	60	P	
Namenbuch	80	Parredt, Zähne u. ihre Pflege	60
Nathusius, Elisabeth	150	Pascal, Gedanken	100

	Pf.		Pf.
Patentgesetz	60	Räuber, literarische Salskörner	40
Pauli, Schumpf und Ernst	80	Rechtsanwaltsordnung	80
Peßall, Dämon Rühm	120	Reclam, Prof. Dr. Carl, Gefund-	
Pejalozzi, Lienhard u. Gertrud	120	heits-Schlüssel	60
—, Wie Gertrud ihre Kinder		Reden Kaiser Wilh. II. 3 Teile à	100
lehrt	80	Rehfues, Scipio Cicala. 2 Bde.	225
Peter, Das Aquarium	60	Reichenau, Bilder aus dem Kin-	
Petersen, Die Irriklücher	60	derleben	60
— Prinzessin Ule	60	Reichsgesetze über d. Bankwesen	80
Petöfi, Gedichte	80	Reichsstempelgesetz	80
—, Prosaische Schriften	80	Reichsvereinsgesetz	80
Petrarca, Sonette	80	Reichsversicherungsordnung	150
Pfarrer vom Kalenberg und		— Taschenband	125
Peter Ken	60	Reinick, Geschichten und Lieber	
Pfeffel, Poetische Werke	120	für die Jugend	80
Platen, Gedichte	80	Renan, Die Apostel	100
Platon, Phädon	60	—, Das Leben Jesu	100
Plutarch, Vergleichende Lebens-		Renard, Ist der Mensch frei?	80
beschreibungen. 4 Bände	150	Reza, Weihnachtsgeschichten	60
Pol de Mont, Zeiten und Zonen	60	Reuß, Doctors Bescherung u. a. N.	60
Pollock, Gesch. der Staatslehre	60	Reuter, Christian, Schelmuffsths	
Polonskij, Gedichte	60	Neffebeschreibung	60
Pöhl, Der Herr von Niger	100	Reuter, fröh. Dörrflüchtling	80
—, Hoch vom Kahlenberg. I—III	100	—, Eine heitere Episode aus	
—, Kriminal-Humoresken	100	einer traurigen Zeit	60
—, Die Leute von Wien	80	—, Same Müte un de lütte Pudel	60
—, Rund um den Stephansturm	80	—, Zucklapp! Volterabendgedichte	60
Presber, Das Eichhorn u. a. Sat.	60	—, Kein Sühnung	80
—, Untermensch u. and. Satiren	60	—, Räuischen un Nimeis	100
Preßgesetz und das Verlagsrecht	60	—, De medelnbörgischen Mon-	
Properz, Elegieen	60	techt un Capuletti	100
Prophet Isajaja	100	—, Meine Vaterst. Stavenhagen	80
Pfalter, Der	60	—, Ut mine Festungstid	80
Pierhofer, Aus jungen Tagen	60	—, Ut de Franzosentid	80
Puschkin, Gedichte	80	—, De Reif nah Belligen	80
—, Der Sefangene im Kaukasus	60	—, Ut mine Stromtid	175
—, Die Hauptmannstochter	80	Reuter, Gabriele, Eines Toten	
—, Novellen	80	Wiederkehr u. andere Novellen	60
—, Onegin	80	Ricef-Gerolding, Gelehrt. Zecher	
		goldnes Alphabet	60
Raabe, Zum wilden Mann	60	Riehl, Burg Neibek	60
Rameau, Die Hege	100	—, Die 14 Nothelfer	60
Rangabé, Kriegserinnerungen	60	Riemann, Bürger-Biographie	60
aus 1870—71	60	—, Rösting-Biographie	60
Ranke, Die Erhebung Preußens	80	Roberts, Um den Namen	80
im Jahre 1813	80	Rodenbach, Das tote Brügge	60

	Pf.		Pf.
Rofegger, Geschichten und Ge-		Schenfendorf, Gebichte	100
stalten aus den Alpen	60	Scherr, Das rote Quartal	60
Rosenberger, König der Diebe	60	Schiller, Braut von Messina	60
Roswitha von Gandersheim	80	—, Don Carlos	60
Rouffeau, Bekenntnisse. 2 Bde.	225	—, Gedichte. Pateinmobb.	60
—, Emil. 2 Bde.	225	—, Jungfrau von Orleans	60
—, Gesellschaftsvertrag	80	—, Maria Stuart	60
—, Die neue Heloise. 2 Bde.	225	—, Die Räuber	60
Rückert, Gedichte	80	—, Wilhelm Tell	60
—, Gedichte für die Jugend	80	—, Wallenstein. 2 Teile	80
—, Liebesfrühling	80	Schiller u. Goethe, Briefwechsel	
—, Weisheit des Brahmanen	150	3 Bände	100
Rumohr, Geist der Kochkunst	120	Schleiermacher, Monologen	60
Runeberg, Fährnich Stahl	100	—, Weihnachtsfeier	60
Ruppis, Der Bedlar	80	Schmid, Almenrausch und Edel-	
—, Vermächtnis des Bedlars	100	weiß	80
Rusfin, Vorlesungen über Kunst	80	Schmid-Kufahl, Festsbüchlein	
Russfische Dichterrinnen	60	(Muffier)	100
Ruth, Das Buch	60	Schnadahäpflin, Tausend	80
Rügebeck, Dänischer Sommer	80	Schöne, Lehr- und Flegeljahre	
Rydberg, Venus von Milo	60	eines alten Schaupielers	80
		Schönthau, f. v. Der General	
Saar, Ginevra.—Die Troglodytin	60	—, P. v. Andernund	60
Sachs, Hans, Poetische Werke.		—, Der Ruf	60
2 Bände	80	Schopenhauer, A., Sämtliche	
—, Dramatische Werke. 2 Bde. à	80	Werke. 6 Bände	150
Sachsen-Spiegel	80	—, Aphorismen z. Lebensweisheit	80
S. Pierre, Paul und Virginie	60	—, Briefe	150
Sallis-Seewis, Gedichte	60	—, Einleitung in die Philoso-	
Sallet, Gedichte	100	phie nebst Abhandlungen ic.	80
—, Laiens-Engelium	100	—, Gracians Handoratel	80
Sallust, Der Jugurthinische Krieg	60	—, Neue Paralipomena	150
Sallwürf, Wdrife-Biographie	60	—, Philosophische Anmerkungen	80
Salzmann, Ameisenbüchlein	80	Schubart, Gedichte	120
—, Der Himmel auf Erben	80	Schücking, Die Rheider Burg	100
—, Krebsbüchlein	80	—, Eine dunkle Lat	80
Saphir, Deklamationsgedichte	100	Schulze, Die bezauberte Rose	60
Sarcey, Belagerung von Paris	100	Schumann, Gef. Schriften über	
Schanz, Wollen	80	Musik u. Musiker. 3 Bde. in 1 Bde.	175
Scharling, Zur Neujahrszeit im		Schwab, Gedichte	150
Pfarrhof von Nöbdebo	100	—, Die deutschen Volksbücher	200
Schaumberger, Im Hirtenhaus	80	Schweger, Geschichte der Philo-	
—, Bergheimer Musikanten-		sophie	150
Geschichten	100	Schweizer, Bundesverfassung	60
Schefer, Laienbrevier	100	Schweizerisch-Obligationsrecht	100
		Schweizerisches Zivilgesetzbuch	100

	Pf.		Pf.
Scott, Braut von Lammermoor . . .	100	Stael, Corinna oder Italien . . .	150
—, Der Herr der Inseln . . .	60	—, Über Deutschland. 2 Bde. . .	225
—, Swanhoe . . .	120	Stanley, Wie ich Livingston	150
—, Die Jungfrau vom See . . .	80	—, Stand . . .	150
—, Kenilworth . . .	120	Stein, v., Goethe und Schiller . . .	60
—, Besten Minnesängers Sang . . .	60	Stelzhamer, Ausgew. Dichtungen . . .	80
—, Quentyn Durward . . .	150	Stendhal, Novellen . . .	100
—, Waverley . . .	150	Sternhut, Deutsches Reimlexikon . . .	100
Sealsfeld, Das Kajütenbuch . . .	100	Stern, Gluck in Versailles. — Nanon . . .	60
Seidl, Ausgewählte Dichtungen.	100	Sterne, Empfindsame Reise. . .	60
Bd. 1-3 zus. . .	100	—, Frisstram Shanby . . .	150
Seneca, Ausgewählte Schriften . . .	100	Stevenson, Die Schatzinsel . . .	100
—, Fünfzig ausgewählte Briefe . . .	80	—, u. Osbourne, Schiffbruch . . .	120
Seume, Gedichte . . .	100	Stifter, Bergkristall. — Brigitta . . .	60
—, Spaziergang nach Syracus . . .	100	—, Der Hochwald . . .	60
Shakespeare, Hamlet . . .	60	Stirner, Der Einzige und sein	120
—, Der Kaufmann von Venedig . . .	60	Eigentum . . .	120
—, Othello . . .	60	Strachwitz, Gedichte . . .	80
—, Romeo und Julia . . .	60	Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich . . .	60
Shelley, Entfesselte Prometheus . . .	80	Strafprozeßordnung für das	80
—, Freutkönigin . . .	60	Deutsche Reich . . .	80
Stenhielm, Familie Polantecti. I. . .	120	Streicher, Schillers Flucht . . .	80
—, Quo vadis? . . .	175	Striegler, Das deutsche Turnen . . .	80
—, Zersplittert . . .	80	Strindberg, Die Leute auf Hemö . . .	80
Silberstein, Trug-Nachtigall . . .	60	Studentenliederbuch (Zusammenb.) . . .	40
Smiles, Der Charakter . . .	100	Swift, Gullivers Reisen . . .	120
—, Die Pflicht . . .	120		
—, Selbsthilfe . . .	100	T	
—, Sparsamkeit . . .	120	Tacitus, Die Annalen.	120
Soldatenliederbuch (Zusammenb.) . . .	40	—, Die Germania	60
Sophokles, Sämtliche Dramen . . .	150	—, Die Historien	100
Souvestre, Ein Philosoph . . .	80	Tagebuch eines bösen Zuben . . .	80
Spee, Trugnachtigall . . .	100	Taschen-Wörterbücher:	
Speter, Die chemisch. Grundstoffe . . .	80	— Englisch	150
Spiegelhaagen, Alles steift . . .	60	— Französisch	150
—, Dorfkolette . . .	60	— Italienisch	150
—, Was die Schwalbe sang . . .	100	— Spanisch	150
Spindler, Der Jesuit . . .	120	— Englisch-französisch-deut-	
—, Der Jude . . .	175	sches Hülsbuch	150
—, Desers, Briefwechsel . . .	100	— Fremdwörterbuch	100
—, Die Ethik . . .	120	— Deutsches Wörterbuch	100
—, Der politische Traktat . . .	80	Tasso, Befreites Jerusalem . . .	120
—, Der theologisch-politische		Taubert, Die Niobide	60
Traktat	120	Tausend und eine Nacht. 8 Bde. à . . .	150
—, Bervollkommnung d. Verstandes . . .	60	Tegnér, Abendmahlskinder . . .	60
Spitta, Falter und Harfe . . .	60	—, Argel	60
Spurgeon, Geistesstrahlen . . .	200	—, Fritzhofs-Sage	60
		Telmann, In Reichenhall	60

	Pf.		Pf.
Tennyson, Enoch Arden	60	Tschudi, Marie Antoinette und	120
—, Königsdnyllen	80	die Revolution	120
Terman, Neues. (überlegt von		—, Napoleons Mutter	80
s. Stage.)	150	Turgenev, Duffi.	80
Tegner, Deutsche Geschichte in		—, Frühlingsmogen	80
Liedern.	150	—, Gedichte in Prosa	60
—, Namenbuch	80	—, Die neue Generation	120
—, Deutsches Sprichwörterbuch	150	—, Erste Liebe	60
—, Deutsches Wörterbuch	100	—, Memoiren eines Jägers	100
—, Wörterbuch sinverwandter		—, Väter und Söhne	100
Ausdrücke	150	Turnerliederbuch (Zusammenb.)	40
—, Wörterverzeichnis zur deut-			
schreibungs.		U	
(Tascheneinband)	40	Umland, Dramatische Dichtungen	60
Thackeray, Der Jahrmarkt des		—, Gedichte	80
Lebens. 2 Bde.	225	Unfallversicherungsgesetze	100
—, Das Snobsbuch	100	Unlauter Wettbewerb	60
Theophrits Gedichte. Von Vogl	60	Urheberrechtsgesetze	60
Thucydides, Der Peloponnesische		Usteri, De Vikari	80
Krieg	175		
Thümmel, Wilhelmine	60	V	
Tiege, Urania	60	Varnhagen, Fürst Leopold	80
Tillier, Belle-Plante u. Kornelius	80	Vely, Mente	60
—, Mein Onkel Benjamin	80	Verfassung des Deutschen Reichs	80
Tutschew, Gedichte	60	Verfassungsurkunde für den preu-	
Tolstoi, Alexei, Gedichte	60	sischen Staat	60
—, Leo, Anna Karenina. 2 Bde.	250	Vergils Aeneide. Von Vogl	80
—, Auferstehung. I. u. II. Bb.		—, Ränkliche Gedichte	60
zusammen	150	Vikinger, Die Sünde des heiligen	
—, Evangelium	80	Johannes und andre Novellen	60
—, Zwei Hularen	60	Die, Die Totenbestattung	80
—, Die Kofaten	80	Vogl, Ausgewählte Dichtungen	80
—, Krieg und Frieden. 2 Bde.	250	Volney, Die Ruinen	100
—, Volkszerzählungen	80	Voltaire, Geschichte Karls XII.	100
Corn, Offiziersgeschichten	150	Voneisen, Albumblätter	60
Corrad, Sein Herzenskind	60	—, Jungesellenbrevier	60
Trend, Friedr. von der, Lebens-		—, Mutterbunt	60
geschichte	80	—, Liebesbrevier	60
Tschabusnigg, Sonnenvende		—, Das Mutterherz	60
Tischechow, Humoresken und		—, Nirwana	60
Satiren. Band 1-3 zus.	100	Vogl, Dnyllen und Lieber	60
Tschudi, Kaiserin Elisabeth	80	—, Luise	60
—, Kaiserin Eugenie	80	—, d. J., Goethe und Schiller	
—, König Ludwig II. v. Bayern	100	in Wien	80
—, Königin Maria Sophia von		—, R., Amata. — Liebesopfer	60
Neapel	80	—, Narzißenzauber. — Das	
—, Marie Antoinettes Jugend		Wunderbare	60
		—, Kolla	120
		Urklich, Gedichte	80

	Pf.		Pf.
Waiblinger, Gebichte a. Italien	100	Willomiger, Eine Nacht tm	
Waldmüller, Walpra	80	Mittelalter	60
Waldow, Wera	80	Winter, Ohne Fehl	100
Wallace, Ven Hur. 2 Bände à	100	Wiseman, Fabiola	120
Walther von der Vogelweide,		Wischel, Morgen- u. Abendopfer	80
Sämtliche Gebichte	80	Wolf, Prolegomena zu Homer	100
Weber, Ausgewählte Schriften	80	Wolff, Allgemeine Musiklehre . .	60
Wechsordnung, Allg. Deutsche	60	—, Elementar-Gesanglehre . . .	60
Weddigen, Geistliche Dben	60	Wolftram von Eschenbach, Par-	
Weiser, Jesus. Teil 1-4 zus.	120	zwoal. 2 Bde.	225
Westlich, Der Bürgermeister		Woube, Traubel und ich	80
von Jamelheim u. and. Nov.	60	Wundt, Zur Psychologie u. Ethik	80
—, Diebe	60	Wärtemberg, Alex. Graf von,	
—, Die Gletschermühle	60	Sämtliche Gebichte	100
—, Recht der Liebe u. 2 and. Nov.	60	Xenophon, Anabasis	80
—, Timm Bredenkamps Glück . .	80	—, Erinnerungen an Sokrates	80
—, Urthels Junggut	80	—, Griechische Geschichte	100
Whiman, Grasshalme	60	—, Aegyptäde	120
Wichert, Am Straube	60		
—, Für tot erklärt	60	Zaleski, Die heilige Familie . .	80
—, Eine Geige. Drei Weihnächten	60	Zedlig, Gebichte	60
—, Nur Wahrheit. — Sie ver-		—, Waldfräulein	60
langt ihre Strafe	60	Zipper, Grillparzer-Biographie	60
—, Die gnädige Frau von Parey . .	60	—, Körner-Biographie	60
Wieland, Die Abberiten	100	Zittel, Entstehung der Bibel . . .	80
—, Oheron	80	Zivilprozessordnung	100
Wilbrandt, König Teja	60	Zobeltin, König Pharaos Tochter	60
Wildberg, Dunkle Geschichten . .	60	Zola, Das Fest in Coqueville . .	80
—, Neben der Welt und andere		—, Germinal	150
Erzählungen	80	—, Herrn Chabres Kur u. a. R. . .	80
Wilde, Die Ballade vom Zucht-		—, Sturm auf die Mühle u. a. R. .	80
haus zu Reading	60	Zschokke, Mamontade	80
—, Dorian Gray	100	Zwachsfeuergeß	80
Wildermuth, Hageholze	60	Zwangsversteigerungsgeß	60
—, Schwäbische Pfarrhäuser	60		

Durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verleger
Philipp Reclam jun. in Leipzig gratis zu beziehen

Prospekte der Universal-Bibliothek:

- Vollständiges Verzeichnis nach Auto-
ren geordnet.
- Vollständiges Verzeichnis nach Ma-
terien geordnet.
- Verzeichnis der dramatischen Werke
mit Angabe der Personenzahl und
des Theatervortriebes.

- Verzeichnis von 100 einaktigen Lust-
spielen mit Angabe des Inhalts
und der Besetzung.
- Verzeichnis von 500 Nummern Un-
terhaltungslektüre für die Reise.
- Ausführliches Verzeichnis der Neu-
erscheinungen.

Die Helios-Klassiker

sind von bedeutenden Literaturhistorikern heraus-
gegeben und mit künstlerisch ausgeführten Porträt-
Beilagen geschmückt. Die Werke sind in geschmack-
vollen biegsamen Leinen- und in prächtigen Ganz-
leder-Bänden mit echtem Goldschnitt vorrätig. —
Durch erstaunliche Wohlfeilheit bei modern-geschmack-
voller Ausstattung werden sie die Freude an den
Büchern der Klassiker immer mehr verbreiten.

Verzeichnis der Helios-Klassiker:

- Börne.** Gesamm. Schrift. 3 Bde.
mit Bildn. In Lein. M. 5.—.
- Byron.** Sämtl. Werke. 3 Bde.
mit Bildn. In Lein. M. 5.—.
- Chamisso.** Sämtliche Werke.
2 Bde. mit 2 Bildn. In Lein.
M. 2.50, in Leder M. 6.—.
- Chamisso.** Auswahl. 1 Band
mit Bildn. In Lein. M. 1.25.
- Eichendorff.** Gesamm. Werke.
2 Bde. mit 2 Bildn. In Lein.
M. 3.—, in Leder M. 6.—.
- Gandy.** Ausgew. Werke. 2 Bde.
mit Bildn. In Lein. M. 3.50.
- Goethe.** Sämtl. Werke. 10 Bde.
mit 3 Bildnissen. In Leinen
M. 15.—, in Leder M. 30.—.
- Goethes Werke** in 4 Hauptbdn.
u. einer Folge v. Ergänzungs-
bdn. M. Abb., Portr., Fassim.
Preis der 4 Hauptbde. in Lein.
M. 5.—, in Leder M. 12.—.
- Grabe.** Sämtliche Werke.
2 Bände mit Bildnis. In
Leinen M. 3.50.
- Grillparzer.** Sämtliche Werke.
3 Bde. mit 3 Bildn. In Lein.
M. 5.—, in Leder M. 9.—.
- Hauff.** Sämtl. Werke. 2 Bde.
mit Bildn. In Lein. M. 3.—,
in Leder M. 7.—.
- Heine.** Sämtl. Werke. 4 Bde.
mit 2 Bildnissen. In Leinen
M. 5.—, in Leder M. 12.—.
- Serber.** Ausgewählte Werke.
3 Bände mit 2 Bildnissen.
In Leinen M. 5.—.
- Kleist.** Sämtliche Werke. 1 Bd.
mit Bildn. In Lein. M. 1.50,
in Leder M. 3.25.
- Rörner.** Sämtl. Werke. 1 Bd.
mit Bildn. In Lein. M. 1.40,
in Leder M. 3.—.

Verlag von Philipp Reclam jun. in Leipzig

Verlag von Philipp Reclam jun. in Leipzig

Lenau. Sämtl. Werke. 1 Band mit Bildn. In Lein. M. 1.50, in Leder M. 3.25.

Leffing. Sämtl. Werke. 3 Bde. mit 2 Bildnissen. In Leinen M. 5.—, in Leder M. 9.—.

Leffing. Auswahl. 1 Bd. mit Bildnis. In Leinen M. 1.75.

Longfellow. Sämtl. poetische Werke. 2 Bände mit 2 Bildnissen. In Leinen M. 3.50.

Ludwig. Ausgewählte Werke. 1 Bd. mit Bildn. In Leinen M. 1.75, in Leder M. 3.50.

Milton. Poetische Werke. 1 Bd. mit Bildn. In Lein. M. 2.—.

Molière. Sämtl. Werke. 2 Bde. mit Bildn. In Lein. M. 3.50.

Mörike. Sämtl. Werke. 2 Bde. mit 2 Bildnissen. In Leinen M. 3.50, in Leder M. 6.—.

Neuter. Sämtl. Werke. 4 Bde. mit zahlreich. Abb. In Lein. M. 6.—, in Leder M. 12.—.

Neuter. Auswahl. 2 Bde. mit zahlreich. Abbildgn. In Lein. M. 3.50, in Leder M. 7.—.

Nücker. Ausgewählte Werke. 3 Bde. mit 2 Bildn. In Lein. M. 5.—, in Leder M. 9.—.

Schiller. Sämtliche Werke in 4 Hauptbdn. u. 2 Ergänzungsbänden. Mit Abb., Portr., Fassim. Preis der 4 Hauptbände in Leinen M. 5.—, in Leder M. 12.—, der Gesamtausgabe in Leinen M. 7.50, in Leder M. 18.—.

Shakespeare. Sämtliche dramatische Werke. 3 Bände mit Bildnis. In Leinen M. 5.—, in Leder M. 9.—.

Stifter. Ausgewählte Werke. 2 Bde. mit Bildn. In Lein. M. 3.50, in Leder M. 6.—.

Uhland. Gesammelte Werke. 2 Bde. mit Bildn. In Lein. M. 2.50, in Leder M. 6.—.

Sonderausgaben aus

Goethe. Aus meinem Leben. Geh. 90 Pf., Halblein. 1.20 M.

Goethe. Gedichte. Geh. 60 Pf., in Halbleinen 90 Pf., in Leder mit Goldschnitt 2.25 M.

Goethe. Italien. Reise. Geh. 90 Pf., in Halbleinen 1.20 M.

Goethe. West-östl. Divan. Geh. 30 Pf., in Halbleinen 60 Pf.

Goethe. Die Wahlverwandtschaften. Geh. 30 Pf., in Halbleinen 60 Pf.

Goethe. Wilhelm Meisters Lehrjahre. Geh. 90 Pf., in Halbleinen 1.20 M.

Reclams Klassikern:

Goethe. Wilhelm Meisters Wanderjahre. Geh. 60 Pf., in Halbleinen 90 Pf.

Leffing. Hamburgische Dramaturgie. Geh. 90 Pf., in Halbleinen 1.20 M.

Schiller. Gedichte. Geh. 30 Pf., in Halbleinen 60 Pf., in Leder mit Goldschnitt 2.— M.

Schiller. Geschichte des 30jährigen Krieges. Geh. 30 Pf., in Halbleinen 60 Pf.

Schiller. Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande. Geh. 30 Pf., in Halblein. 60 Pf.